



Magdalena Kölliker / Daniel Schilling / Samuel Vogel

Erläuterungen zum Ressourcenprogramm Landwirtschaft (Art. 77a und 77b LwG)

Version 5.0 vom 30. Juni 2025

Die vorliegenden Erläuterungen präzisieren die Rechtsgrundlage des Instruments „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ nach Art. 77a und 77b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft ([Landwirtschaftsgesetz](#), LwG, SR 910.1). Das Instrument wird im Folgenden „Ressourcenprogramm“ genannt. Die Erläuterungen dienen Trägerschaften entsprechender Projekte als Hilfestellung bei der Erarbeitung von Gesuchen.

Die Erläuterungen sind wie folgt aufgebaut: Nach einleitenden Bemerkungen zur Rechtsgrundlage werden die einzelnen Artikel absatzweise erläutert. Anschliessend folgt eine Beschreibung der Prozesse zur Gesucheingabe und -prüfung. Der Anhang stellt das Ressourcenprogramm in den Kontext anderer, ähnlich gelagerter Instrumente und Massnahmen der Landwirtschaft. Er enthält zudem einen Überblick über den Prozess von der Projekterarbeitung bis zur -genehmigung sowie über den Ablauf eines Ressourcenprojektes und enthält Gestaltungsvorgaben sowie Checklisten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zielsetzung des Ressourcenprogramms.....	4
2	Art. 77a LwG Grundsatz.....	5
3	Art. 77b LwG Höhe der Beiträge	8
4	Prozess.....	11
5	Anhang	14
5.1	Das Ressourcenprogramm im Kontext ähnlich gelagerter Instrumente und Massnahmen der Landwirtschaft.....	14
5.2	Prozess der Projekterarbeitung bis zur Projektgenehmigung	16
5.3	Prozess des Ablaufs eines Ressourcenprojekts	19
5.4	Vorlage für die Projektskizze	20
5.5	Vorlage für das Projektgesuch	21
5.6	Übersichtsschema zum Aufbau eines Ressourcenprojektes	26
5.7	Vorgaben Kostentabellen	27
5.8	Vorlage zu Inhalt und Gliederung der Abrechnungen	30
5.9	Vorlagen zu Inhalt und Gliederung der Berichte	30
5.9.1	Berichterstattung in den Jahren eins, zwei, vier und fünf: Jahresberichte	35
5.9.2	Berichterstattung im Jahr drei: Zwischenbericht	35
5.9.3	Berichterstattung im Jahr sechs: Schlussbericht Umsetzungsphase	35
5.9.4	Berichterstattung im Jahr acht: Projektabschlussbericht	35
5.10	Anforderungen an die Information und die Kommunikation	36
5.10.1	Projektdokumentationen.....	36
5.10.2	Erfahrungsaustausche und Syntheseworkshops	36
5.10.3	Erarbeitung von Beratungsmaterial.....	37
5.11	Anforderungen an die wissenschaftliche Begleitung.....	37
5.12	Checkliste fachliche Überprüfung Projektskizze	41
5.13	Checkliste fachliche Überprüfung Projektgesuch.....	43

Abkürzungsverzeichnis

- AGS: Agroscope
- BAFU: Bundesamt für Umwelt
- BE: Beratung
- BLW: Bundesamt für Landwirtschaft
- FiBL: Forschungsinstitut für biologischen Landbau
- FLS: Fonds Landschaft Schweiz
- GSchG: Gewässerschutzgesetz
- IBAN: International Bank Account Number
- IK: Information und Kommunikation
- KBOB: Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
- KOLAS: Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz
- KVV: Konferenz der Umweltämter der Schweiz
- LwG: Landwirtschaftsgesetz
- NE: Neuerungen
- NHG: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
- PA: Projektadministration
- PL: Projektleitung
- PSM: Pflanzenschutzmittel
- RF: Restfinanzierung
- RPG: Raumplanungsgesetz
- SBV: Schweizerischer Bauernverband
- SVV: Strukturverbesserungsverordnung
- SWOT: Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken
- UK: Umsetzungskontrolle
- USG: Umweltschutzgesetz
- VBPO: Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen
- VLF: Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung
- WB: Wissenschaftliche Begleitung
- WBF: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
- WM: Wirkungsmonitoring
- WWF: World Wildlife Fund

1 Einleitung und Zielsetzung des Ressourcenprogramms

Die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen wurden im Rahmen der Agrarpolitik 2011 geschaffen. Das Ressourcenprogramm wurde eingeführt, um die von der landwirtschaftlichen Produktion benötigten natürlichen Ressourcen effizienter zu nutzen, den Pflanzenschutz zu optimieren sowie den Boden und die biologische Vielfalt der Landwirtschaft noch besser zu schützen und nachhaltiger zu nutzen. Mit der auf sechs Jahre begrenzten finanziellen Unterstützung von regionalen oder branchenspezifischen Projekten, sogenannten Ressourcenprojekten, soll eine rasche Übernahme von technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der landwirtschaftlichen Praxis erreicht werden (Botschaft zur Agrarpolitik 2011).

Mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 wurde das Ressourcenprogramm inhaltlich weiterentwickelt. Seither verfolgt jedes Ressourcenprojekt ein Wirkungsziel und ein Lernziel. Neben der im Projekt selbst erzielten Wirkung tragen die Projekte so dazu bei, dass die in einem Projekt erfolgreich in der Praxis getesteten Neuerungen über das Projekt hinaus breit in der Landwirtschaft umgesetzt werden können. Entsprechend den beiden Zielen umfasst jedes Ressourcenprojekt ein Monitoring der Wirkung und eine wissenschaftliche Begleitung. Das Ressourcenprogramm ist damit als Innovationsprogramm für die Landwirtschaft positioniert.

Die effizientere Nutzung der natürlichen Ressourcen unterstützt die im Bericht des Bundesrates zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vom Juni 2022 dargelegten strategischen Stossrichtungen. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den im Ressourcenprogramm unterstützten Projekten werden genutzt, um die Agrarpolitik zielgerichtet weiterzuentwickeln.

Daraus ergibt sich für das Ressourcenprogramm folgende Zielsetzung:

Das regions- und branchenspezifische Programm nachhaltiger Ressourcennutzung gemäss Art. 77a und 77b LwG hat zum Ziel, die von der landwirtschaftlichen Produktion benötigten natürlichen Ressourcen nachhaltiger zu nutzen, den Hilfsstoffeinsatz zu optimieren sowie die biologische Vielfalt der Landwirtschaft besser zu schützen. Dabei verfolgt das Programm einerseits ein Wirkungsziel hinsichtlich der umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Region oder Branche, andererseits ein Lernziel, welches zu einem Wissensgewinn über die Projektlaufzeit und die Region oder Branche hinausführt. Diese Ziele werden verfolgt, indem mit Hilfe dieses Programms Massnahmen unterstützt werden, die zu einer raschen Übernahme von technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der landwirtschaftlichen Praxis beitragen – zunächst in der Projektregion respektive der -branche, später bei gegebener Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit über die Region und Branche hinaus.

2 Art. 77a LwG Grundsatz

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite **Beiträge an regionale und branchenspezifische Projekte** zu einer **Verbesserung der Nachhaltigkeit** in der Nutzung **natürlicher Ressourcen** aus.

Beiträge: Es handelt sich um Finanzhilfen gemäss [Subventionsgesetz](#) (Art. 3 SuG). Die Bestimmungen des SuG sind einzuhalten.

Regionale und branchenspezifische Projekte: Das Projekt muss einen regionalen oder branchenspezifischen Ansatz aufweisen. Auf Projekte von einzelnen Personen kann nicht eingetreten werden.

Bei regionalen Projekten ist die räumliche Abgrenzung des Ressourcenprojekts aufzuzeigen. Dabei muss die Abgrenzung mit den im Projekt verfolgten Zielen abgestimmt sein. Der Projektperimeter stellt in der Regel ein zusammenhängendes Gebiet dar. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn sich aus der Zielsetzung ein anderer Perimeter ergibt.

Branchenspezifische Projekte sind räumlich nicht begrenzt. Sie zeichnen sich durch eine Eingrenzung der möglichen Teilnehmenden im Hinblick auf die einzelnen Produkte respektive Wertschöpfungsketten aus. Ein branchenspezifisches Ressourcenprojekt muss nicht eine ganze Branche im Sinne der [Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen \(VBPO\)](#) umfassen. Es sind Projekte möglich, die nur von den Produzentinnen und Produzenten einer Produktgruppe gebildet werden.

Verbesserung der Nachhaltigkeit: Ressourcenprojekte haben die dauerhafte Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung der natürlichen Ressourcen gemäss Vorsorgeprinzip zum Ziel. Dabei verfolgt das Programm einerseits ein Wirkungsziel hinsichtlich der in einem Projekt umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Region oder Branche, andererseits ein Lernziel, welches zu einem Wissensgewinn über die Projektlaufzeit und die Region oder Branche hinausführt. Im Fokus stehen Verbesserungen bezüglich der ökologischen Komponente der Nachhaltigkeit. Die Verbesserung bezieht sich dabei auf die aktuelle Praxis zum Zeitpunkt des Projektstarts. Projekte, die mit der Aufgabe oder einer relevanten Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sind, werden nicht unterstützt. Bei der Beurteilung der Projekte werden sowohl die angestrebten Verbesserungen berücksichtigt als auch allfällige negative Wirkungen auf andere Komponenten der Nachhaltigkeit.

Natürliche Ressourcen: Es handelt sich um die in Bezug auf die Landwirtschaft relevanten natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Luft oder Biodiversität. Mit dem Programm ebenfalls gefördert werden Optimierungen beim Einsatz von Produktionsmitteln wie beispielsweise Pflanzenschutz- oder Tierarzneimittel, Dünger, Futtermittel oder Energie sowie Massnahmen im Bereich Klima, welche mit einer Verbesserung in der Nachhaltigkeit der Nutzung der natürlichen Ressourcen verbunden sind.

² Beiträge werden der verantwortlichen **Trägerschaft** gewährt, wenn:

- a. die im Projekt vorgesehenen **Massnahmen** aufeinander abgestimmt sind;
- b. die Massnahmen **voraussichtlich in absehbarer Zeit selbsttragend** sind.

Die Trägerschaft: Die Trägerschaft trägt die Gesamtverantwortung für das jeweilige Projekte. Sie muss die organisatorischen und fachlichen Kompetenzen für die Realisierung des Projekts sicherstellen. Sie gewährleistet die Umsetzung des Projekts während der gesamten Projektdauer. Die Landwirtschaft muss in der Trägerschaft angemessen vertreten sein. Wissenschaftliche Institutionen können nicht Teil der Trägerschaft sein. Die Trägerschaft kann einzelne Aufgaben (beispielsweise die Umsetzung des Projekts) an Dritte delegieren. Sie arbeitet im Bereich der Kommunikation für die Erarbeitung von Projektdokumentationen, die Veranstaltung von Anlässen, sowie die Erarbeitung von Beratungsmaterial mit

der Beratungsstelle Ressourcenprogramm oder den jeweilig zuständigen Fachpersonen bei AGRIDEA zusammen.

Die Trägerschaft ist insbesondere für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- Gesamtverantwortung für das Projekt und Ansprechpartner für das BLW
- Umsetzung und Administration des gesamten Projekts
- Berichterstattung an das BLW
- Information und Kommunikation über das Projekt
- Umsetzungskontrolle
- Wirkungsmonitoring und wissenschaftliche Begleitung
- Empfang der Beiträge vom BLW und Weiterleitung
- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Vertragsunterzeichnung

Massnahmen: Die Massnahmen in Ressourcenprojekten umschreiben alle zielgerichteten Tätigkeiten, die dazu beitragen, die Projektziele zu erreichen; das heisst alle Tätigkeiten, die dazu beitragen, technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen umzusetzen, die zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Ressourcennutzung in der landwirtschaftlichen Praxis beitragen. Ein Ressourcenprojekt muss einem integralen Ansatz mit einem abgestimmten Mix von Massnahmen folgen. Das heisst, dass neben der direkten Unterstützung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Landwirtschaft auch Beratung, Information und Kommunikation, Wirkungsmonitoring, Umsetzungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung integrale Bestandteile eines Ressourcenprojekts sind und Tätigkeiten in all diesen Bereichen als Massnahmen gelten. Die Unterstützung dieser Massnahmen beschränkt sich jedoch auf die für das Projekt nötigen Elemente. Die Erforschung und die Entwicklung von Massnahmen wird in Ressourcenprojekten nicht unterstützt. Darunter fallen auch allfällige Entwicklungen von Informatikprodukten. Reine Beratungs- oder Forschungsprojekte können im Rahmen des Ressourcenprogramms nicht finanziert werden.

Die umgesetzten Massnahmen richten sich an die Landwirtschaft. Das Einbinden weiterer Akteure der Wertschöpfungskette in die Projekte kann je nach Zielsetzung sinnvoll sein. In diesem Falle können die Projektleitung und -administration sowie das Wirkungsmonitoring und die wissenschaftliche Begleitung ebenfalls die Aktivitäten dieser Akteure einschliessen. Als Massnahme finanziell unterstützt werden in einem Ressourcenprojekt jedoch ausschliesslich die in der Landwirtschaft umgesetzten Neuerungen. Massnahmen im Bereich des Konsums oder der Vermarktung werden nicht unterstützt.

Teilnehmende Landwirtschaftsbetriebe sollen möglichst früh in ein Projekt einsteigen. Ein Projekteinstieg in der zweiten Projekthälfte ist zu begründen.

In den Projekten werden nachweislich wirksame technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen umgesetzt. Das bedeutet, dass die Wirkung mittels wissenschaftlicher Untersuchungen unter kontrollierten Rahmenbedingungen nachgewiesen werden konnte oder aufgrund von theoretischen Überlegungen oder modellbasierten Resultaten allgemein akzeptiert ist. Die erwartete Wirkung muss nachvollziehbar und quantitativ beschrieben werden können.

Durch die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung einer natürlichen Ressource darf bei den anderen natürlichen Ressourcen insgesamt keine Verschlechterung eintreten. Entsprechende mögliche Nebeneffekte sind im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zu untersuchen. Bei Zielkonflikten ist eine Abwägung vorzunehmen.

Falls im Projektgebiet der Ressourcenprojekte weitere Aktivitäten oder Projekte bestehen oder neu lanciert werden (z.B. Gewässerschutzprojekte nach Art. 62a des [Gewässerschutzgesetzes](#) (GschG), Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG, Artenförderungsprogramme, Projekte, die durch private Gelder

unterstützt werden etc.), müssen allfällige Synergien aufgezeigt und genutzt werden. Doppelsubventionen sind auszuschliessen. Vorhandene Grundlagen wie zum Beispiel Grundwasserschutzkarten, Erosionsrisikokarten, Vernetzungsrichtlinien oder Luftreinhaltemassnahmenpläne müssen berücksichtigt werden. Die Koordination bezüglich der Zielsetzung und den technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen muss aufgezeigt und sichergestellt werden. Auch mögliche Zielkonflikte und Abgeltungen sowie weitere Planungen und Projekte, die Auswirkungen auf das Ressourcenprojekt haben können, sind aufzuzeigen (z.B. Strassenbau, landwirtschaftliche Strukturverbesserungen etc.).

Sofern für einzelne technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen eines Projektes aufgrund eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Bestimmungen Bewilligungen erforderlich sind, müssen diese rechtskräftig vorliegen, damit Beiträge ausgelöst werden können.

Voraussichtlich in absehbarer Zeit selbsttragend:

Die Beiträge des Bundes stellen eine befristete Anschubfinanzierung dar. Nach Ablauf der Anschubfinanzierung soll die Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit mindestens beibehalten werden. Das Projektgesuch soll bereits aufzeigen, wie die Wirkung des Projekts nach Ablauf der sechsjährigen Projektdauer beibehalten werden kann. Dafür können verschiedene Faktoren beitragen: die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen sind nach der Einführung ökonomisch interessant; werden nach Ablauf der Projektdauer verbindlich vorgeschrieben; werden nach Ablauf der Projektdauer von Dritten weiterfinanziert; etc.

Kann im Projektgesuch noch nicht abschliessend dargelegt werden, wie die Wirkung nach Projektende beibehalten werden kann, muss diesbezüglich ein glaubhafter Weg aufgezeigt und spätestens im Zwischenbericht nach drei Jahren die Beibehaltung der Wirkung in einem verbindlichen, durch das BLW zu genehmigenden Konzept dargelegt werden.

Zwei Jahre nach der Umsetzungsphase ist im Projektabschlussbericht zudem darzulegen, ob die Wirkung tatsächlich beibehalten werden konnte. Dazu muss einerseits das Wirkungsmonitoring zwei Jahre über die Umsetzungsphase hinaus weitergeführt werden. Andererseits ist im Projektabschlussbericht die Weiterführung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen aufzuzeigen.

3 Art. 77b LwG Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der **ökologischen und agronomischen Wirkung** des Projekts, namentlich der Steigerung der Effizienz im Einsatz von Stoffen und Energie. Sie beträgt **höchstens 80 Prozent** der **anrechenbaren Kosten** für die Realisierung der Projekte und Massnahmen.

Ökologische und agronomische Wirkung des Projekts: Die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen wird in Bezug auf das Lern- und Wirkungsziel beurteilt. Die Trägerschaft setzt sich ambitionierte Wirkungsziele und bestimmt für die Erreichung dieser Ziele wirkungsvolle technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen. Im Rahmen des Monitorings wird deren Wirkung im Projekt aufgezeigt. Mit dem Lernziel und der damit verbundenen wissenschaftlichen Begleitung wird gezielt darauf hingearbeitet, Erkenntnisse zur Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit der im Projekt umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen mit Wert über das Projekt hinaus zu generieren. Dies im Hinblick auf eine spätere Umsetzung der Neuerungen über die Projektregion respektive -branche hinaus. Die Wirkung ergibt sich aus der Qualität der wissenschaftlichen Begleitung.

Anrechenbare Kosten:

Die durch ein Ressourcenprojekt anfallenden Kosten werden in anrechenbare und nicht-anrechenbare Kosten unterteilt. Die anrechenbaren Kosten umfassen folgende Kategorien:

- Projektleitung
- Projektadministration
- Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen
- Beratung
- Information und Kommunikation
- Umsetzungskontrolle
- Wirkungsmonitoring
- Wissenschaftliche Begleitung

Bezüglich der Anrechenbarkeit der Kosten wird nicht unterschieden, ob es sich um eine private oder um eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft handelt.

Bezüglich der wissenschaftlichen Begleitung sind Kosten anrechenbar, die eine Untersuchung der Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit betreffen. Dies umfasst die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahme unter Praxisbedingungen respektive im Kontext eines Landwirtschaftsbetriebes sowie der real auftretenden Nebenwirkungen. Die Wissenschaftlichkeit sowie der Einbezug des aktuellen Fachwissens zu den einzelnen Massnahmen müssen gegeben sein.

Als anrechenbare Kosten gelten nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind. Damit sind nur Kosten nach Abzug allfälliger Zahlungsvergünstigungen anrechenbar. Ein nachträglicher Verzicht auf Forderungen von Dritten gegenüber der Trägerschaft (Forderungsverzicht) ist nicht erlaubt.

Finanzhilfen vom BLW sind nicht mehrwertsteuerpflichtig. Organisationen in der Trägerschaft sind deshalb für ihre Arbeiten und Aufwände im Projekt von der Mehrwertsteuer befreit. Dritte, die Arbeiten im Auftrag der Trägerschaft ausführen können mehrwertsteuerpflichtig sein. Fällt für diese Arbeiten eine Mehrwertsteuer an, gilt die Mehrwertsteuer als anrechenbare Kosten.

Eigenleistungen gelten in folgenden Fällen als anrechenbare Kosten:

- Eigenleistungen von Mitgliedern der Trägerschaft. Ausgenommen davon sind Institutionen, welche vom Bund anderweitig finanziell unterstützt werden.
- Eigenleistungen der Landwirte und Landwirtinnen bei einzelbetrieblichen baulichen Massnahmen.

Es werden nur Kosten berücksichtigt, die unmittelbar für die Realisierung des Projekts entstehen und die für das Erreichen der definierten Ziele erforderlich sind. Bestehende und anerkannte Grundlagen sind beim Herleiten der Kosten zu berücksichtigen (z. B. Deckungsbeiträge, Tarife von Agroscope (AGS), Tarife gemäss Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) etc.). Beim Herleiten der Kosten ist neben dem Mehraufwand auch der direkte monetäre Nutzen einer Massnahme im Rahmen des Projekts zu berücksichtigen (beispielsweise durch Einsparungen bei der Düngung infolge erhöhter Nährstoffeffizienz).

Das Herleiten der Kosten muss nachvollziehbar und detailliert aufgezeigt werden. Innerhalb der einzelnen Kategorien sind die Kosten nach deren Art, Menge, Einheit, Ansatz sowie dem Beitragsempfänger aufzuführen. Bei Abrechnungen der Kosten zuhanden des BLW muss jeder Kostenpunkt mithilfe eines Belegs nachgewiesen werden können. Die Kosten müssen nach Vorgabe des BLW dargestellt werden.

Das BLW behält sich vor, für einzelne Kategorien maximale Anteile festzulegen (z.B. Anteil für die Projektadministration).

Als nicht-anrechenbar gelten Kosten, die bei der Gesucherarbeitung anfallen. Die Gesucherarbeitung kann unter den in Kapitel 5.1 genannten Voraussetzungen mit Finanzhilfen für Vorabklärungen gemäss Art. 136 Abs. 3^{bis} LwG unterstützt werden.

Ebenfalls als nicht-anrechenbare Kosten gelten die Restwerte von Anlagen oder Gerätschaften, die im Rahmen des Projekts als Investitionen unterstützt werden. Diese Restwerte (ab Projektjahr 7) sind klar aufzuzeigen und müssen in Abzug gebracht werden.

Höchstens 80 Prozent: Die Beiträge betragen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für die Kategorien Projektadministration und Beratung betragen die Beiträge maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Die Trägerschaft sichert die Restfinanzierung am Projekt. Die Restfinanzierung darf weder direkt noch indirekt aus Bundesgeldern stammen.

Die Trägerschaft kann sich dabei auf andere Finanzierungsquellen (private Organisationen, Gemeinden, Kantone oder weitere) stützen. Finanzhilfen von ausserhalb der Trägerschaft dürfen nicht mithilfe eines Forderungsverzichts geleistet werden. Die Gelder müssen vollständig an die Trägerschaft übergehen.

² Gewährt der Bund für die gleiche Leistung auf derselben Fläche gleichzeitig Beiträge oder Abgeltungen nach diesem Gesetz, nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz oder Abgeltungen nach dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, so werden diese Beiträge von den anrechenbaren Kosten abgezogen.

Doppelsubventionen sind von der Trägerschaft in jedem Fall auszuschliessen. Dies betrifft neben dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und dem Gewässerschutzgesetz auch Subventionen von anderen Gesetzen wie beispielsweise dem Energiegesetz. Das BLW behält sich vor, zu Unrecht bezahlte Finanzhilfen zurückzufordern.

Werden einzelne Massnahmen aus einem Ressourcenprojekt oder Elemente davon durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt, ist der Gesuchsteller verpflichtet, dies in den Gesuchunterlagen darzustellen. Weitere Finanzhilfen oder Beiträge des Bundes müssen einzeln aufgezeigt werden (z. B. Strukturverbesserungen, NHG-Beiträge etc.) ebenso wie weitere bestehende Abgeltungen durch Dritte (z. B. Beiträge des World Wildlife Fund (WWF), Fonds Landschaft Schweiz (FLS), kantonale Beiträge etc.). Die entsprechenden Beiträge werden bei den anrechenbaren Kosten abgezogen.

Thematische bzw. inhaltliche Überschneidungen unterschiedlicher Projekte im gleichen Projektgebiet sind durch die Trägerschaft aufzuzeigen. Die Umsetzung von Massnahmen wird nicht doppelt finanziert.

4 Prozess

Projekterarbeitung und -genehmigung:

Der Prozess von der Projekterarbeitung bis zur Projektgenehmigung läuft gemäss dem Schema in Anhang 5.2. Die Trägerschaft kann zur Entwicklung von Ideen, zur Formulierung von Projektskizzen und zur Erarbeitung von Projektgesuchen die BLW-externe Unterstützung der Beratungsstelle des Ressourcenprogramms in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Beratungsstelle werden dabei direkt zwischen der Trägerschaft und der Beratungsstelle vereinbart. Den Trägerschaften wird empfohlen, möglichst früh in der Projekterarbeitung mit der Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktangaben der Beratungsstelle sind auf der [Internetseite](#) des BLW aufgeführt. Die Beratung ist bis zu einem bestimmten Umfang für die Trägerschaft kostenlos.

Die Erarbeitung eines Gesuchs für ein Ressourcenprojekt erfolgt in zwei Stufen (siehe Anhang 5.2):

- **Projektskizze (Stufe 1):** Um ein Projektgesuch einreichen zu können, muss vorgängig zwingend eine Projektskizze eingereicht und vom BLW positiv beurteilt werden. Die Struktur und der Inhalt der Projektskizze sind in Anhang 5.4 vorgegeben. Die Projektskizze wird durch mindestens drei durch das BLW zu bezeichnende Expertinnen und Experten und fakultativ durch die Begleitgruppe begutachtet. Das BLW entscheidet über die Annahme (ggf. mit Auflagen) oder die Ablehnung (mit Begründung) der Projektskizze. Wird die Projektskizze abgelehnt, kann sie überarbeitet und zu einem späteren Termin wieder eingereicht werden. Die Trägerschaft kann die Projektskizze an vier Terminen pro Jahr einreichen. Die Termine sind auf der [Internetseite](#) des BLW publiziert.
- **Projektgesuch (Stufe 2):** Auf Basis der angenommenen Projektskizze erarbeitet die Trägerschaft ein Projekt. Die Struktur und der Inhalt des Projektgesuchs sind im Anhang 5.5 vorgegeben. Das vollständige Projektgesuch kann jeweils bis zum 31. März eingereicht werden. Das Projektgesuch wird durch mindestens drei durch das BLW zu bezeichnende Expertinnen und Experten und fakultativ durch die Begleitgruppe begutachtet. Nach der Begutachtung stellt die Trägerschaft dem BLW und den Mitgliedern der Begleitgruppe des Ressourcenprogramms das Projekt vor und beantwortet Fragen. Im Anschluss erarbeitet die Begleitgruppe unter Einbezug der Gutachten der Expertinnen und Experten eine Empfehlung zuhanden des BLW. Das BLW entscheidet, ob es auf ein Projektgesuch eintritt oder das Projektgesuch ablehnt. Bei Eintreten werden der Trägerschaft mit dem Entscheid mitgeteilt, wo Unklarheiten bestehen und Änderungen am Projekt gefordert werden. Es folgt eine eingehende Diskussion mit der Trägerschaft und eine entsprechende Überarbeitung des Projektgesuchs durch die Trägerschaft. Ablehnende Entscheide werden begründet und als anfechtbare Verfügungen formuliert. Bei Ablehnung ist eine Neueinreichung des Projekts auf der Basis derselben, bereits vom BLW bewilligten Projektskizze möglich.

Entsprechen die Gesuchunterlagen für das Ressourcenprojekt den Anforderungen des BLW, schliesst das BLW mit der Trägerschaft einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere:

- die Zielsetzung des Projekts;
- die Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung;
- die Umsetzung;
- das Wirkungsmonitoring und die wissenschaftliche Begleitung;
- das Vorgehen zur Beibehaltung der Wirkung;
- die Berichterstattung und Kommunikation;
- die Höhe der Finanzhilfe;
- die Auszahlung der Finanzhilfe;
- die Auflagen und Bedingungen des Bundes;
- die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzung;
- die Befristung und Auflösung des Vertrags.

Die vollständigen Gesuchunterlagen können jeweils per 31. März beim BLW zur Prüfung eingereicht werden. Entsprechen die Gesuchunterlagen den Anforderungen und wird ein Vertrag abgeschlossen, beginnt die Vertragslaufzeit frühestens im Folgejahr der Projekteinreichung. Möglicher Projektstart ist jeweils Anfang oder Mitte Jahr. Die Gesuchprüfung dauert ca. 6 bis 8 Wochen.

Spätestens bei der Einreichung der Projektskizze beim BLW hat die Trägerschaft das kantonale Landwirtschaftsamt in den Kantonen, in denen das Projekt umgesetzt werden soll, darüber zu informieren.

Bis spätestens mit der Einreichung des Zwischenberichts im dritten Projektlaufjahr kann die Trägerschaft wesentliche Anpassungen am Projekt beantragen (z.B. Änderungen der Massnahmen, Beiträge etc.). Anpassungen am Projekt müssen von der Trägerschaft begründet werden und notwendig sein zur Erreichung der Projektziele. Sie müssen vom BLW bewilligt werden.

In der zweiten Projekthälfte bis zum sechsten Projektlaufjahr kann die Trägerschaft nur noch kleinere Anpassungen beantragen, die für die Zielerreichung nötig sind (z.B. im Bereich der Information und Kommunikation oder der wissenschaftlichen Begleitung). Anpassungen an den Neuerungen sind in der zweiten Projekthälfte nicht mehr möglich.

Ablauf eines Ressourcenprojektes:

Der Ablauf eines Ressourcenprojekts folgt dem Schema in Anhang 5.3.

Die Trägerschaft erstellt in den ersten sechs Jahren der Umsetzungsphase jährlich einen Bericht zuhanden des BLW. Dazu wird die vom BLW zur Verfügung gestellte Vorlage (siehe [Website](#)) verwendet. Im dritten Jahr und im letzten Jahr wird der Bericht ausführlicher ergänzt und die Resultate der wissenschaftlichen Begleitung und des Wirkungsmonitorings im Detail beschrieben. Zwei Jahre nach Abschluss des Projekts wird der Bericht mit der Beibehaltung der Wirkung nach Projektende sowie den abschliessenden Resultaten der wissenschaftlichen Begleitung und des Wirkungsmonitorings ergänzt.

Der Bericht ist aufbauend gestaltet. Jährlich werden die Neuigkeiten ergänzt und nicht mehr korrekte Inhalte gelöscht. So entsteht über die acht Projektjahre ein aufbauender Bericht, welcher alle Informationen zum Projektablauf enthält. Der Bericht muss bei Projektstart im Januar jeweils bis Ende März bzw. Ende Juli des Folgejahres eingereicht werden (siehe Anhang 5.3). Bei Projektstart im Juli können abweichende Fristen gelten.

Abrechnungen können bis zu viermal pro Jahr eingereicht werden. Besteht der Bedarf, nach dem 30. September noch im selben Jahr eine Auszahlung zu erhalten, so muss vorgängig eine Schätzung des zu erwartenden Rechnungsbetrags eingereicht werden. Diese Schätzung muss bis spätestens am 30. September des entsprechenden Jahres eingereicht werden. Rechnungen, die im Oktober, November oder Dezember ohne vorherige Kostenschätzung eingereicht werden, können erst im Januar des Folgejahres ausbezahlt werden. Bis spätestens am 31. März des Folgejahres muss die jährliche Schlussrechnung eingereicht werden. Dies gilt auch für Projekte mit Projektstart im Juli.

Es erfolgt eine einzelne Auszahlung vom BLW an die Trägerschaft. Die Trägerschaft ist verantwortlich für die Weiterleitung der Mittel an die Mitglieder der Trägerschaft und Dritte. Der Beizug einer unabhängigen Revisionsstelle für die Überprüfung der jährlichen Abrechnung wird empfohlen.

Die Rechnung muss die einzelnen, belegbaren Kostenpunkte separat aufführen. Die Vorlage des BLW muss verwendet werden. In dieser Vorlage wird der Zusammenschluss der einzelnen Kostenpunkte in einer Übersicht dargestellt.

Das BLW hat jederzeit die Möglichkeit Projektanpassungen zu fordern. Mögliche Gründe können zum Beispiel Änderungen in der Agrarpolitik, Budgetkürzungen oder das Einbetten von gewonnenen Erfahrungen aus anderen Ressourcenprojekten sein. Wird das Konzept zur Beibehaltung der Wirkung erst im

Zwischenbericht des dritten Jahrs dargelegt, muss dieses vom BLW genehmigt werden. Auch das Sanktionsschema bedarf einer Genehmigung durch das BLW, falls es erst nach der Gesuchseinreichung erarbeitet wird. Dieses muss im Verlauf des ersten Projektjahres nachgereicht werden.

Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen (Umsetzungskontrolle) ist durch eine sachgemässe und unabhängige, in der Regel akkreditierte Kontrollstelle vorzunehmen.

5 Anhang

5.1 Das Ressourcenprogramm im Kontext ähnlich gelagerter Instrumente und Massnahmen der Landwirtschaft

Die Gesetzgebung im Agrarbereich umfasst verschiedene Instrumente und Massnahmen mit dem Ressourcenprogramm verwandter Zielsetzung. Die folgenden Beschreibungen geben eine Übersicht und helfen, mögliche Projekte den entsprechenden Instrumenten und Massnahmen zuzuordnen. Wenn die Voraussetzungen von mehreren Erlassen erfüllt sind, erfolgt die Aufteilung der Leistungserbringung nach Art. 12 des [Subventionsgesetzes](#) (SuG).

Direktzahlungen (Art. 70-77 LwG):

Mit Direktzahlungen werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft abgegolten. Sie umfassen verschiedene Beiträge zur Erhaltung und Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft. Insbesondere die Biodiversitätsbeiträge (Art. 73 LwG), die Produktionssystembeiträge (Art. 75 LwG) und die Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 76 LwG) unterstützen und fördern ebenfalls eine nachhaltige Ressourcennutzung und die biologische Vielfalt. Die mit Direktzahlungen geförderten Massnahmen sind in der Direktzahlungsverordnung abschliessend bestimmt.

Damit eine Massnahme mit Direktzahlungen breit gefördert werden kann, ist bereits eine hohe Sicherheit für deren Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit nötig, während mit dem Ressourcenprogramm auch Massnahmen unterstützt werden können, deren Wirksamkeit zwar erwiesen ist, deren Praxistauglichkeit jedoch noch in einer Region oder einer Branche getestet werden soll. Es ist möglich, dass mit dem Ressourcenprogramm unterstützte, sich in der Praxis bewährte Massnahmen später ins Direktzahlungssystem übernommen und breit unterstützt werden.

Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG):

Der Bund kann gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern kofinanzieren, die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten und von Prozessen beitragen. Die [Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft](#) (QuNaV) konkretisiert, dass Produktionsstandards und innovative Projekte unterstützt werden können.

Während bei Ressourcenprogrammen der Fokus auf Verbesserungen bei den natürlichen Ressourcen liegt, muss ein Projekt zur Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit gemäss Art. 11 LwG zwingend einen Beitrag zur Verbesserung der Wertschöpfung liefern, d.h. einen positiven Einfluss auf die Absatzmenge, den Marktzugang oder den Produzentenpreis haben. Im Fokus liegt eine Stärkung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette.

Projekte zur regionalen Entwicklung (Art. 87a Abs. 1 Bst. c LwG):

Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten können vom Bund mit Beiträgen unterstützt werden, sofern die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist. Sie sind wertschöpfungsorientiert und sollen unter anderem die branchenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren, namentlich Gewerbe, Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft stärken. Sie können auch Massnahmen zur Realisierung öffentlicher Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten beinhalten. Die Massnahmen sind mit der Regionalentwicklung und der Raumplanung zu koordinieren.

Während Ressourcenprojekte eine Verbesserung im landwirtschaftlichen Produktionsprozess im Fokus haben, sind Projekte zur regionalen Entwicklung an der Schnittstelle zwischen Agrarpolitik, Regionalpolitik und weiterer Politikbereiche wie zum Beispiel der Pärkepolitik angesiedelt.

Gewässerschutzprojekte in der Landwirtschaft (Art. 62a GSchG):

Stoffe wie Nitrat (NO₃-), Phosphor (P) und Pflanzenschutzmittel (PSM) können durch Abschwemmung oder Auswaschung in die Gewässer gelangen. Überschreitet die Konzentration dieser Stoffe die in der [Gewässerschutzverordnung](#) (GSchV) festgelegten Werte, muss der Kanton das Ausmass und die Ursachen der Verunreinigung ermitteln und die für eine Sanierung notwendigen Massnahmen ergreifen. Art. 62a GSchG ermöglicht es dem Bund, die Kantone bei solchen Sanierungsprojekten massgeblich zu unterstützen.

Im Gegensatz zu den Ressourcenprojekten ist die Zielsetzung der Gewässerschutzprojekte auf das Erreichen der Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung fokussiert.

Vorabklärungen für innovative Projekte (Art. 136 Abs. 3^{bis} und Art. 11 Abs. 3 Bst. a LwG):

Im Rahmen der Vorabklärungen für innovative Projekte können Projektträgerschaften bei der Erarbeitung von wirkungsvollen, auf die Ziele und Instrumente der Agrarpolitik ausgerichteten Vorhaben unterstützt werden. Grundlage dafür ist eine vom BLW genehmigte Projektskizze. Die Finanzhilfe beschränkt sich auf die Vorabklärungsphase von innovativen Projekten bzw. die Erarbeitung von Gesuchen für weiterführende projektbasierte agrarpolitische Förderinstrumente. Der Kanton ist als Beitragsempfänger von dieser Massnahme ausgeschlossen.

Die Erarbeitung von Projekten im Ressourcenprogramm nach Art. 77a und 77b LwG kann mit Finanzhilfen für Vorabklärungen unterstützt werden.

Forschung und Beratung (Art. 116 Abs. 2 und Art. 136 Abs. 3 LwG):

Mit der Finanzierung von Forschungs- und Beratungsprojekten unterstützt das BLW die Generierung von neuem Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft. Dabei handelt es sich z.B. um die Erforschung und Entwicklung neuer Produkte oder Verfahren sowie den Transfer von neuem Wissen in die Praxis.

Pilot- und Demonstrationsprojekte (Art. 13 [Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung](#), VLF):

Pilot- und Demonstrationsprojekten sollen wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis erproben und einem breiten Publikum bekannt machen. Damit soll neues Wissen schneller in praxistauglicher Form zur Verfügung stehen und die Innovationskraft der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft gestärkt werden. Bei Pilotprojekten steht die Schliessung der Lücke zwischen Forschung und Praxis im Vordergrund. Demonstrationsprojekten hingegen konzentrieren sich auf die Bekanntmachung neuer, von der Forschung entwickelter und für den Einsatz in der Praxis bereiter Technologien, Methoden, Prozessen oder Dienstleistungen.

Strukturverbesserungsmassnahmen ([Strukturverbesserungsverordnung](#), SVV):

Mit den Massnahmen zur Strukturverbesserung werden die Wirtschafts- und Lebensverhältnisse der Landwirtschaftsbetriebe verbessert. Darunter fallen Infrastrukturanlagen wie Güterwege, Wasser oder Elektrizität und landwirtschaftliche Gebäude wie Ställe oder Produktionsstätten sowie Massnahmen zur ländlichen Entwicklung.

Ressourcenprojekte enthalten neben der Umsetzung von technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen auch Elemente der Beratung sowie der Information und Kommunikation, ein Monitoring der Wirkung der unterstützten Neuerungen sowie eine wissenschaftliche Begleitung zur Realisierung des Lernziels. Diese Elemente sind integrale Bestandteile von jedem Ressourcenprojekt, beschränken sich aber auf die für das Projekt nötigen Elemente. Folglich wird die Erforschung und die Entwicklung von Massnahmen in Ressourcenprojekten nicht unterstützt und reine Forschungs- oder Beratungsprojekte können im Rahmen des Ressourcenprogramms nicht finanziert werden.

Weitere Informationen unter: www.blw.admin.ch

5.2 Prozess der Projekterarbeitung bis zur Projektgenehmigung

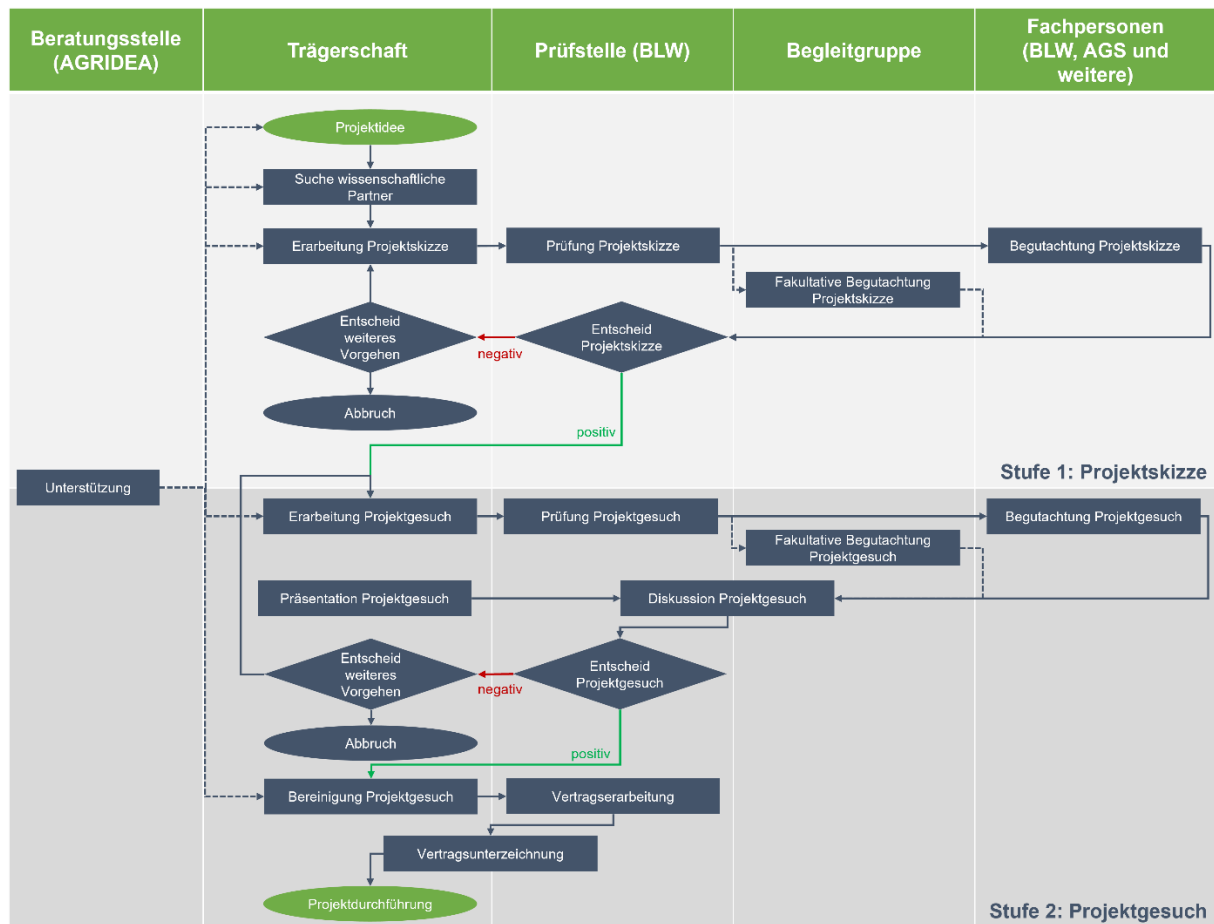


Abbildung 1: Prozess der Projekterarbeitung bis zur Projektgenehmigung

Der Prozess der Projekterarbeitung bis zur Projektgenehmigung erfolgt zweistufig (siehe Abbildung 1) und enthält die untenstehenden Elemente. Involviert sind die Trägerschaft (inkl. Partner für die wissenschaftliche Begleitung), die Prüfstelle (BLW), die Begleitgruppe zum Ressourcenprogramm und Expertinnen und Experten.

- Projektidee:** Die Trägerschaft entwickelt eine Projektidee. Diese muss zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung der natürlichen Ressourcen führen. Mögliche Zielressourcen sind Wasser, Boden, Luft oder Biodiversität. In Ressourcenprojekten kann auch ein optimierter Einsatz von Produktionsmitteln wie beispielsweise Pflanzenschutz- oder Tierarzneimittel, Dünger, Futtermittel oder Energie sowie Massnahmen im Bereich Klima thematisiert werden. Unter anderem können hier die Umweltziele Landwirtschaft als Inspiration dienen. Aus den Projekten soll ein Erkenntnisgewinn über die Projektlaufzeit und die Projektregion hinaus erzielt werden. In einem Ressourcenprojekt sollen technische, strukturelle oder organisatorische Neuerungen in der Landwirtschaft auf deren Praxistauglichkeit ausgetestet werden.
- Wissenschaftlicher Partner:** Die Trägerschaft muss bereits für die Erarbeitung der Skizze die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft suchen. Gemeinsam sollen der Innovationsgrad des Projektes bestimmt und die mit dem Projekt zu beantwortenden Fragen in Bezug auf die umzusetzenden technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen resp. Fragestellungen für die wissenschaftliche Begleitung erarbeitet werden. Damit wird die Qualität der wissenschaftlichen Begleitung und des Monitorings des Projektes unterstützt (Wissenslücken, Fragestellung, Methodik, Datenerhebung, Datenanalyse).

- **Projektskizze (Stufe 1):** Um ein Projektgesuch einreichen zu können, muss vorgängig zwingend eine Projektskizze eingereicht und vom BLW positiv beurteilt werden. Die Struktur und der Inhalt der Projektskizze sind in Anhang 5.4 vorgegeben. Die Projektskizze wird durch mindestens drei durch das BLW zu bezeichnende Expertinnen und Experten und fakultativ durch die Begleitgruppe begutachtet. Das BLW entscheidet über die Annahme (ggf. mit Auflagen) oder die Ablehnung (mit Begründung) der Projektskizze. Wird die Projektskizze abgelehnt, kann sie überarbeitet und zu einem späteren Termin wieder eingereicht werden. Die Trägerschaft kann die Projektskizze an vier Terminen pro Jahr einreichen. Die Termine sind der 31. Januar, der 30. April, der 31. Juli und der 31. Oktober. Die Einreichung erfolgt via [Vorabklärung innovativer Projekte](#).
- **Projektgesuch (Stufe 2):** Auf Basis der angenommenen Projektskizze erarbeitet die Trägerschaft ein Projekt. Die Struktur und der Inhalt des Projektgesuchs sind im Anhang 5.5 vorgegeben. Das vollständige Projektgesuch kann jeweils bis zum 31. März bei der [Koordinationsplattform für innovative Projekte](#) eingereicht werden. Das Projektgesuch wird durch mindestens drei durch das BLW zu bezeichnende Expertinnen und Experten und fakultativ durch die Begleitgruppe begutachtet. Nach der Begutachtung stellt die Trägerschaft dem BLW und den Mitgliedern der Begleitgruppe des Ressourcenprogramms das Projekt vor und beantwortet Fragen. Im Anschluss erarbeitet die Begleitgruppe unter Einbezug der Gutachten der Expertinnen und Experten eine Empfehlung zuhanden des BLW. Das BLW entscheidet, ob es auf ein Projektgesuch eintritt oder das Projektgesuch ablehnt. Bei Eintreten werden der Trägerschaft mit dem Entscheid mitgeteilt, wo Unklarheiten bestehen und Änderungen am Projekt gefordert werden. Es folgt eine eingehende Diskussion mit der Trägerschaft und eine entsprechende Überarbeitung des Projektgesuchs durch die Trägerschaft. Ablehnende Entscheide werden begründet und als anfechtbare Verfügungen formuliert. Bei Ablehnung ist eine Neu-einreichung des Projekts auf der Basis derselben, bereits vom BLW bewilligten Projektskizze möglich.
- **Beratungsstelle:** Eine Beratungsstelle steht der Trägerschaft entlang des gesamten Prozesses zur Verfügung und unterstützt sie bei den Arbeiten. Die Leistungen der Beratungsstelle beinhalten insbesondere die Information der Trägerschaft zu den Anforderungen an Ressourcenprojekte und die Unterstützung bei der Erarbeitung von Projektskizzen und Projektgesuchen. Der Kontakt der Beratungsstelle ist auf der [Internetseite](#) des BLW aufgeführt. Die Leistungen der Beratungsstelle sind für die Trägerschaft bis zu einem bestimmten Umfang kostenlos.
- **Trägerschaft:** Die Trägerschaft muss die organisatorischen und fachlichen Kompetenzen für die Realisierung des Projekts sicherstellen. Sie bestimmt den wissenschaftlichen Partner, der von Anfang an ins Projekt involviert sein muss. Alle Mitglieder der Trägerschaft müssen das Projektgesuch und den Vertrag unterzeichnen. Es ist möglich, das Projekt im Rahmen einer Begleitgruppe breiter abzustützen.
- **Prüfstelle:** Das BLW prüft und beurteilt die Projektskizzen und die Projektgesuche abschliessend.
- **Begleitgruppe zum Ressourcenprogramm:** In der Begleitgruppe sind AGS, AGRIDEA, das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das BLW, die Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz (KOLAS), die Konferenz der Umweltämter der Schweiz (KVU), der Schweizerische Bauernverband (SBV) und die Vogelwarte vertreten. Sie ist das beratende Gremium des Ressourcenprogramms. Die Begleitgruppe kann fakultativ zu den Projektskizzen und Projektgesuchen Stellung nehmen.

- **Expertinnen und Experten:** Die Expertinnen und Experten werden vom BLW bezeichnet. Mindestens eine Person stammt aus dem Bereich Forschung.

5.3 Prozess des Ablaufs eines Ressourcenprojekts

In Abbildung 2 sind die wichtigsten Termine während der Laufzeit eines Ressourcenprojektes sowie die Dauer der einzelnen Massnahmen aufgezeigt.



Abbildung 2: Ablauf eines Ressourcenprojektes mit Start im Januar. Abweichende Termine sind bei Projekten möglich, die im Juli gestartet sind.

5.4 Vorlage für die Projektskizze

Tabelle 1 enthält die Vorlage für die Projektskizze. Die beschriebenen Inhalte und die Struktur sind einzuhalten. Eine entsprechende Vorlage ist auf der [Website der Vorabklärung innovative Projekte](#) aufgeschaltet. Der Inhalt von Kapitel 0 (Schlagworte und Zusammenfassung) kann vom BLW für die Information der Öffentlichkeit über das Projekt verwendet werden (nur bei bewilligten Projektskizzen).

Tabelle 1: Gestaltungsvorlage für die Projektskizze

Kapitel	Zeichen*	Zwingender Kapitelinhalt
0. Schlagworte und Zusammenfassung	500	- Schlagworte - Zusammenfassung
1. Ausgangslage	15'000	- Ausgangszustand der im Projekt zentralen natürlichen Ressourcen / Produktionsmittel und Beschreibung der aktuellen Praxis in Bezug auf die im Projekt zentralen natürlichen Ressourcen / Produktionsmittel → Aufzeigen des Handlungsbedarfs und der Relevanz des Themas → Aufarbeitung des aktuellen Stands des Wissens (mit Quellenangaben)
2. Zielsetzung		
2.1. Allgemeine Zielsetzung	2'000	- Definition der übergeordneten Ziele
2.2. Quantitatives Wirkungsziel	2'000	- Definition der Wirkungsziele inkl. Quantifizierung der Verbesserung gegenüber dem Ausgangszustand gem. Kap. 1.
2.3. Lernziel	2'000	- Aufzeigen, was mit der Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Landwirtschaft über die Projektregion oder Branche hinaus gelernt werden kann → Innovationsgrad des Projektes aufzeigen → Fragestellungen für die wissenschaftliche Begleitung (siehe Anhang 5.11) - Vorgesehene Partner für die wissenschaftliche Begleitung und deren Rolle

3. Technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen und Wirkungsmonitoring		
3.1. Technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen	2'000	- Übersicht über mögliche technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen mit denen die Ziele erreicht werden sollen
3.2. Wirkungsmonitoring	2'000	- Konzept für das Wirkungsmonitoring → Vorgehen zur Quantifizierung der Wirkung der im Projekt umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen → Beschreibung, wie die Erreichung der Wirkungsziele gemäss Kap. 2.2 aufgezeigt wird → Vorgesehene Partner für das Wirkungsmonitoring und deren Rolle
4. Beibehaltung der Wirkung nach Projektende	2'000	- Aufzeigen, wie die Wirkung des Projekts nach Ablauf der Projektdauer beibehalten werden soll. - Aufzeigen, welche rechtlichen Vorgaben eine solche Beibehaltung behindern könnten.
5. Projektabgrenzung	3'000	- Definition, Begründung und Charakterisierung des Projektgebiets oder der Branche
6. Trägerschaft	1'000	- Definition der Trägerschaft resp. des Vertragspartners - Rechtliche Form der Trägerschaft - Bestätigung über das Einverständnis der betroffenen Kantone
7. Kosten und Restfinanzierung		- Grobe Projektkosten - Kosten für die Erarbeitung des Projektgesuchs inkl. Nachweis der Eigenmittel bzw. -leistung der Trägerschaft (mind. 50 Prozent der Kosten für die Gesuchserarbeitung)

* Maximale Zeichenzahl inkl. Leerzeichen

5.5 Vorlage für das Projektgesuch

Tabelle 2 enthält die Vorlage für das Projektgesuch. Die beschriebenen Inhalte und die Struktur sind einzuhalten. Eine entsprechende Vorlage ist auf der [Website zum Ressourcenprogramm](#) aufgeschaltet. Der Inhalt von Kapitel 0 (Zusammenfassung und Schlagworte) kann vom BLW für die Information der Öffentlichkeit über das Projekt verwendet werden (nur bei bewilligten Projektgesuchen).

Tabelle 2: Gestaltungsvorlage für das Projektgesuch

Kapitel	Zeichen*	Zwingender Kapitelinhalt
0. Zusammenfassung und Schlagworte	3000	- Zusammenfassung → Einführung in die Thematik (600 Zeichen) → Ausgangslage: Aktuelle Situation und Relevanz des Projektes (1000 Zeichen) → Ziele und technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen: Wirkungs- und Lernziele, technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen (900 Zeichen) → Eckdaten: Projektgebiet, Trägerschaft, Zeitrahmen, Finanzen, Kontakt Trägerschaft für Interessierte (Stichworte) - Schlagworte: gemäss Projektskizze
1. Einleitung	3'000	- Motivation für das Projekt - Entstehung des Projekts
2. Ausgangslage	15'000	- Ausgangszustand der im Projekt zentralen natürlichen Ressourcen / Produktionsmittel und Beschreibung der aktuellen Praxis in Bezug auf die im Projekt zentralen natürlichen Ressourcen / Produktionsmittel → Aufzeigen des Handlungsbedarfs und der Relevanz des Themas → inkl. Aufarbeitung des aktuellen Stands des Wissens und relevanter Erkenntnisse aus ähnlichen Projekten (mit Quellenangaben)
3. Zielsetzung		
3.1. Allgemeine Zielsetzung	2'000	- Definition der übergeordneten Ziele
3.2. Quantitative Zielsetzung	2'000	- Definition der Wirkungsziele (Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung) inkl. Quantifizierung der Verbesserung gegenüber dem Ausgangszustand (Zielwert) gem. Kap. 2 - Quantifizierung der Teilnahmeziele (z.B. Beteiligung Landwirtinnen und Landwirte am Projekt, Anzahl Betriebe pro Massnahme)
3.3. Lernziel	2'000	- Aufzeigen, was mit der Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Landwirtschaft über die Projektregion oder Branche hinaus gelernt werden kann → Innovationsgrad des Projektes aufzeigen → Aufzeigen der mit dem Projekt zu beantwortenden Fragen in Bezug auf die umzusetzenden technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen resp. Fragestellungen für die wissenschaftliche Begleitung (siehe Kapitel 5.11)

		→ Aufzeigen, was die Agrarpolitik aus dem Projekt lernen kann
4. Massnahmen		
4.1. Technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen	2'500 pro Neuerung	- Detaillierter Beschrieb der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen. Pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung: → Bezeichnung, Beschrieb der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerung und die zu erfüllenden Bedingungen → Beiträge (Beitragshöhe, Herleitung der Ansätze) → Kontrollkriterien und allfällige Schnittstellen zu anderen Projekten/Direktzahlungen → Aufzeigen der Wirksamkeit inkl. Quantifizierung des Beitrags zur Zielerreichung → Auswirkung auf die verschiedenen Aspekte der Nachhaltigkeit; Aufzeigen möglicher Zielkonflikte und Synergien (auch zu technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in anderen Ressourcenprojekten) → Übersichtstabelle über die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen einfügen
4.2. Umsetzungskontrolle	2'000	- Konzept zur Umsetzungskontrolle (Häufigkeit und Art der Kontrollen auf den Betrieben, Verantwortliche) - Definition Sanktionierungsmassnahmen bei Verstössen (Erarbeiten eines Sanktionsschemas)
4.3. Wirkungsmonitoring	8'000	- Monitoringkonzept (inkl. Angaben zum beigezogenen wissenschaftlichen Partner): → Vorgehen zur Quantifizierung der Wirkung der im Projekt umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen → Beschreibung, wie die Erreichung der Wirkungsziele gemäss Kap. 3.2 aufgezeigt wird → Beschreibung, wie die Beibehaltung der Wirkung 2 Jahre nach Projektende aufgezeigt wird → Das Wirkungsmonitoring kann in das wissenschaftliche Konzept integriert werden
4.4. Wissenschaftliche Begleitung	15'000	- Konzept zur wissenschaftlichen Begleitung: Stands des Wissens, Zielsetzung, Fragestellungen, Methodik, erwartete Resultate, Wissenschaftlicher Partner, Kosten, Zeitplan (siehe auch Kapitel 5.11) → inkl. Aufarbeitung des aktuellen wissenschaftlichen Stands und Quellenangaben
4.5. Beratung	2'000	- Geplante Aktivitäten in den Bereichen Beratung der direkt am Projekt beteiligten Akteure
4.6. Information und Kommunikation	2'000	- Konzept und Massnahmen zur Kommunikation im Projekt und über das Projekt hinaus (siehe auch Anhang 5.11) - Kommunikationsinstrumente, Ziele, verantwortliche Personen, Zielgruppe

		- Bezeichnung einer hauptverantwortlichen Person für den Wissenstransfer aus dem Projekt hinaus (Funktion eines Multiplikators, aktiver Wissenstransfer z.B. an branchenspezifischen Veranstaltungen)
5. Projektzeitplan und Umsetzungskonzept	3'000	- Geplantes Vorgehen bei der Umsetzung - Terminierung der Aktivitäten - Definition von Meilensteinen - Verantwortliche Personen → Übersichtsdiagramm mit den Projektetappen, Etappenzielen und verantwortlichen Personen einfügen.
6. Beibehaltung der Wirkung nach Projektende	2'000	- Aufzeigen, wie die Wirkung des Projekts nach Ablauf der Projektdauer beibehalten werden soll. - Aufzeigen, welche rechtlichen Vorgaben eine solche Beibehaltung behindern könnten.
7. SWOT-Analyse	3'000	- Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Projekts aus Sicht der Trägerschaft - Wie können die Schwächen und Risiken minimiert werden?
8. Projektabgrenzung		
8.1. Projektgebiet / Branche	3'000	- Definition, Begründung und Charakterisierung des Projektgebiets oder der Branche. Aufzeigen, wer am Projekt teilnehmen kann.
8.2. Bestehende und relevante Projekte im Projektgebiet oder der Branche	3'000	- Bestehende Projekte im Projektgebiet / in der Branche sowie Projekte mit verwandter Zielsetzung - Schnittstellen, Synergiepotentiale und deren Nutzung, Zielkonflikte und deren Vermeidung
9. Projektorganisation	3'000	- Definition der Trägerschaft resp. des Vertragspartners - Rechtliche Form der Trägerschaft - Bezeichnung der Ansprechperson(en) während der Projektlaufzeit - Definition der Zuständigkeiten für die Projektumsetzung - Definition einer Begleitgruppe und Einbezug des BLW → Organigramm einfügen - Bestätigung über das Einverständnis der betroffenen Kantone
10. Kosten und Restfinanzierung		
10.1. Gesamtkosten, Restfinanzierung	3'000	- Gesamtkosten des Projekts, Anteil Bund, Restfinanzierungsbedarf (Eigenleistungen müssen ausgewiesen werden)

		- Verbindliche Zusicherung der Restfinanzierung (unterschiedene Zusicherung dem Projektgesuch beilegen) - Bestätigung, dass die Restfinanzierung und Eigenleistungen der Trägerschaft nicht, auch nicht indirekt durch Bundesgelder erfolgen - Zusammenstellung der Projektkosten über die ganze Projektdauer gemäss Kapitel 5.7
10.2. Herleitung der Kosten	<i>Gem. Tab. 3, Anhang 5.7</i>	- Ausweisen der Kosten pro Kostenkategorie und Projektjahr - Ausweisen ob und auf welche Kostenpositionen Mehrwertsteuer geschuldet ist - Herleitung der Kosten pro Einheit (z.B. ha)

* Maximale Zeichenzahl inkl. Leerzeichen

5.6 Übersichtsschema zum Aufbau eines Ressourcenprojektes

Abbildung 3 zeigt den Aufbau eines Ressourcenprojektes und enthält für jedes Element Beispiele für den möglichen Inhalt.

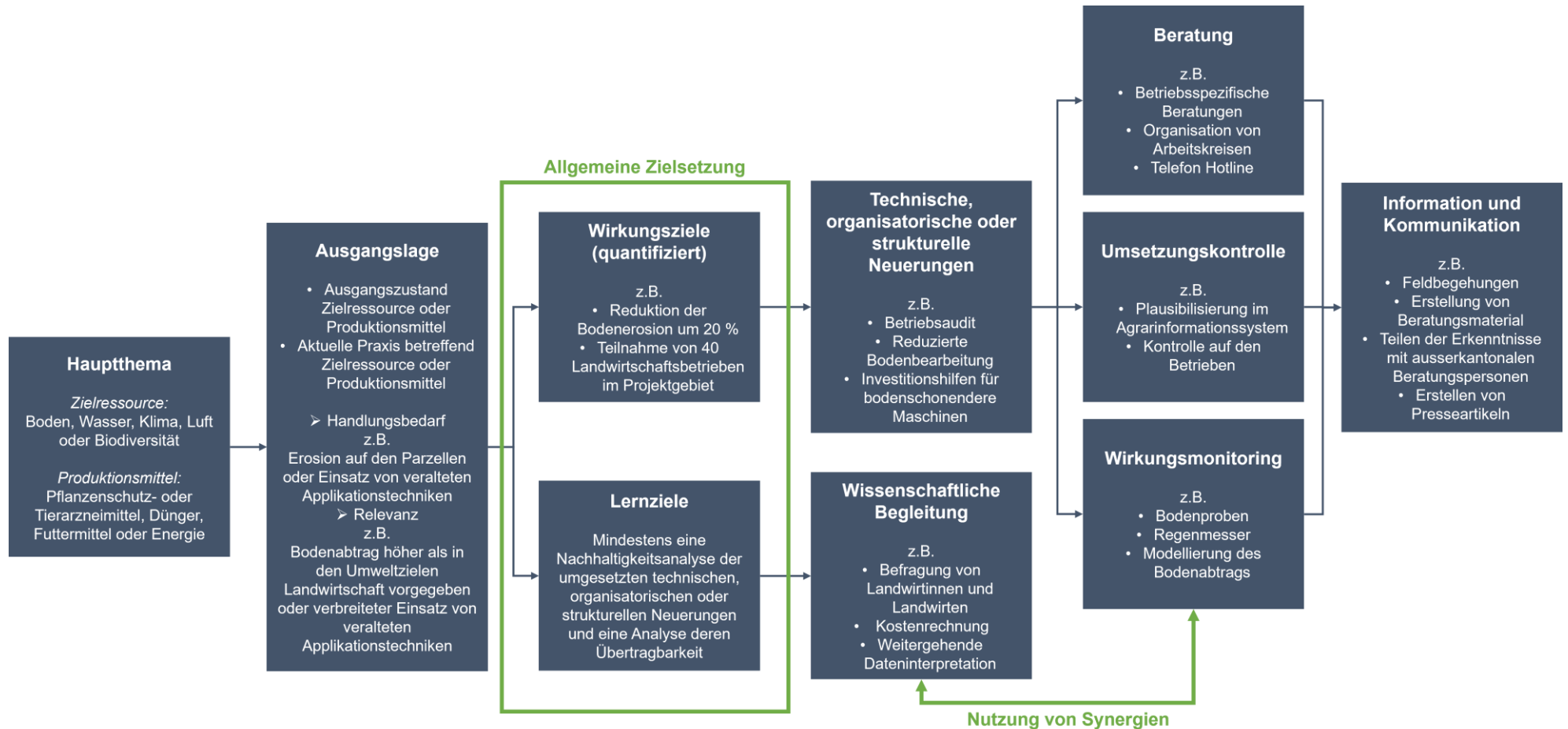


Abbildung 3: Übersichtsschema zum Aufbau eines Ressourcenprojektes

5.7 Vorgaben Kostentabellen

Die Rechnungsstellung im Ressourcenprogramm erfolgt über die Online Anwendung eSubventionen. Die untenstehenden Kostentabellen bilden die Grundlage der Rechnungsstellung. In der Jahrestabelle müssen die anrechenbaren Kosten pro Jahr angegeben werden. Jede Kostenposition muss durch einen Beleg nachgewiesen werden können. Alle Kostenpositionen sind einer Kostenkategorie zuzuordnen und es muss angegeben werden, ob die Kosten mit oder ohne Mehrwertsteuer verstanden werden. Vom Runden der Zahlen ist unbedingt abzusehen. Wird die Einheit Arbeitstag verwendet, so ist dessen Länge in Stunden zu nennen.

Eine Anleitung zum Verwenden der Anwendung eSubventionen sowie eine Vorlage der Kostentabellen in Excel Form finden Sie auf der [Internetseite des Ressourcenprogramms](#).

Tabelle 3: Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten pro Jahr (Beispiel Projektjahr 1)

Kategorie	Art	Menge	Einheit	Ansatz (Fr. je Einheit)	Beitragsempfangende	Mehrwertsteuer	Kosten (Fr.)
Projektleitung (PL)	Koordination	4	Tag (à 8.4 h)	1'000.-	Institution Projektleitung	Exklusiv	4'000.-
	Berichtserstellung	50	Stunden	120.-	Fachliche Begleitung	Exklusiv	6'000.-
	...						
Projektadministration (PA)	Datenerfassung	20	Stunden	100.-	Institution Projektleitung	Exklusiv	2'000.-
	Vertragsverwaltung	35	Stunden	100.-	Landwirtschaftliches Beratungszentrum	Inklusiv	3'500.-
	...						
Technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen (NE)	Massnahme 1: Betriebsaudit zu Projektstart	15	Anzahl	250.-	Landwirtschaftliches Beratungszentrum	Inklusiv	3'750.-
	Massnahme 2: Anschaffung von Maschinen	7	Stück	650.-	Landwirtschaftliche Betriebe	Exklusiv	4'550.-
	Massnahme 3: Angepasste Bewirtschaftung	105.2	Hektaren	85.-	Landwirtschaftliche Betriebe	Exklusiv	8'942.-

	...						
Beratung (BE)	Telefon Hotline	32.5	Stunden	100.-	Landwirtschaftliches Beratungszentrum	Inklusiv	3'250.-
	Organisation Arbeitskreise	12	Stunden	100.-	Landwirtschaftliches Beratungszentrum	Inklusiv	1'200.-
	...						
Information und Kommunikation (IK)	Betreuung Social Media Kanal	25	Stunden	80.-	Institution Trägerschaft	Exklusiv	2'000.-
	Organisation Medienanlass	9	Stunden	120.-	Institution Trägerschaft	Exklusiv	1'080.-
	Druck von Flyern für Medienanlass	1	Fakturierter Betrag	2'563.20	Druckerei	Inklusiv	2'563.20
	...						
Umsetzungskontrolle (UK)	Kontrolle auf den Betrieben	5	Anzahl	250.-	Kontrollorganisation	Inklusiv	1'250.-
	...						
Wirkungsmonitoring (WM)	Probenahme und Analytik Boden	12	Stück	296.-	Externe Firma	Inklusiv	3'552.-
	...						
Wissenschaftliche Begleitung (WB)	Datenauswertung	7	Tag (à 8 h)	1'080.-	Wissenschaftliche Institution	Inklusiv	7'560.-
	...						
Total anrechenbare Kosten	55'197.20						

Die Vorlage generiert basierend auf den einzelnen Kostenpunkten eine Übersichtstabelle. Diese dient der Veranschaulichung der Kosten über die gesamte Projektdauer. Dabei dürfen einzig anrechenbare Kosten eingetragen werden.

Tabelle 4: Zusammenstellung der Projektkosten über die ganze Projektdauer

	Kategorie	PL	PA	NE	BE	IK	UK	WM	WB	Total
Jahr	Ansatz	80 %	50 %	80 %	50 %	80 %	80 %	80 %	80 %	
Jahr 1	Kosten	5'000	5'000	120'000	10'000	1'000.00	5'000	10'000	13'000	169'000
	Beitrag BLW	4'000	2'500	96'000	5'000	800	4'000	8'000	10'400	130'700
	Restfinanzierung	1'000	2'500	24'000	5'000	200	1'000	2'000	2'600	38'300
Jahr 2	Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Beitrag BLW	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Restfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahr 3	Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Beitrag BLW	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Restfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahr 4	Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Beitrag BLW	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Restfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahr 5	Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Beitrag BLW	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Restfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahr 6	Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Beitrag BLW	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Restfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahr 7	Kosten	0	0	-	-	0	-	0	0	0
	Beitrag BLW	0	0	-	-	0	-	0	0	0
	Restfinanzierung	0	0	-	-	0	-	0	0	0
Jahr 8	Kosten	0	0	-	-	0	-	0	0	0
	Beitrag BLW	0	0	-	-	0	-	0	0	0
	Restfinanzierung	0	0	-	-	0	-	0	0	0
Total	Kosten	5'000	5'000	120'000	10'000	1'000	5'000	10'000	13'000	169'000
	Beitrag BLW	4'000	2'500	96'000	5'000	800	4'000	8'000	10'400	130'700
	Restfinanzierung	1'000	2'500	24'000	5'000	200	1'000	2'000	2'600	38'300

* In den Jahren 7 und 8 gelten Kosten in den Kategorien NE, BE und UK nicht mehr als anrechenbare Kosten.

Legende: PL = Projektleitung, PA = Projektadministration, NE = technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen, BE = Beratung, IK= Information und Kommunikation, UK = Umsetzungskontrolle, WM = Wirkungsmonitoring, WB = Wissenschaftliche Begleitung

5.8 Vorlage zu Inhalt und Gliederung der Abrechnungen

Die Abrechnung ist dem BLW über die Online-Anwendung eSubventionen zuzustellen. Sie enthält mindestens die folgenden Inhalte:

- Die Abrechnung enthält ein Schreiben, welches den beim BLW in Rechnung gestellten Gesamtbeitrag nennt. Das Schreiben ist an das BLW adressiert.
- Die Abrechnung enthält einen Einzahlungsschein. Alternativ ist die IBAN mit der Adresse der begünstigten Institution sowie der Bank aufgeführt.
- Das eingereichte Schreiben ist von der Person unterzeichnet, die von der Trägerschaft als für die Rechnungsstellung verantwortlich ernannt wurde.
- Die Kostentabelle ist für das entsprechende Beitragsjahr auszufüllen. Sowohl die Tabelle des Beitragsjahres als auch die Übersicht sind der Abrechnung in digitaler Form beizulegen.
- Müssen rückwirkend, zum Beispiel aufgrund von Sanktionen, zu viel oder zu wenig bezogene Beiträge aus dem Vorjahr verrechnet werden, so ist dies klar auszuweisen.

Die Abrechnung umfasst die tatsächlich für die Trägerschaft entstandenen Kosten. Geschätzte oder erst in der Zukunft anfallende Kosten dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Richtigkeit jedes Kostenpunkts muss mithilfe eines Belegs bewiesen werden können. Das BLW behält sich vor, Belege einzufordern.

Einmal jährlich im Juni darf eine Akontorechnung für maximal 50% des Jahresbudgets gemäss Finanzhilfevertrag gestellt werden. Dabei können nur Kosten geltend gemacht werden, die unmittelbar bevorstehen oder bereits getätigt wurden. Bei der nächsten Teilrechnung ist die geleistete Akontozahlung entsprechend vom Gesamtbetrag abzuziehen.

5.9 Vorlagen zu Inhalt und Gliederung der Berichte

Die Berichterstattung erfolgt mithilfe einer vom BLW bereitgestellten Berichtsvorlage. Diese Vorlage befindet sich auf der [Internetseite](#). Die Vorlage beinhaltet bereits alle geforderten Kapitel und spezifiziert, wann die Inhalte der Kapitel generiert und auch überarbeitet werden müssen. So entsteht im Verlauf des Projekts ein sich immer verändernder Bericht, der nach Projektende alle relevanten Informationen aus dem Projekt beinhaltet.

In der **Tabelle 5** werden die einzelnen Inhalte für die geforderten Kapitel pro Projektjahr genauer erläutert. Es ist jeweils angegeben, ob ein Kapitel neu erstellt, überarbeitet oder leer gelassen werden soll. Dieselben inhaltlichen Vorgaben finden sich auch direkt in der Berichtsvorlage.

Tabelle 5: Aufbau der Berichterstattung ans BLW. Der Bericht ist über die gesamte Projektdauer laufend zu ergänzen und zu überarbeiten.

Kapitel	Beschreibung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 8
		Jahresbe- richt	Jahresbe- richt	Zwischenbe- richt	Jahresbe- richt	Jahresbe- richt	Schlussbe- richt Umset- zungsphase	Projektab- schlussbe- richt
Zusammenfassung	Zusammenfassung des Berichts inkl. einer Beurteilung der Projektumsetzung und Zielerreichung und allenfalls den wichtigsten Erkenntnissen der wissenschaftlichen Begleitung und des Wirkungsmonitorings	Neu erstellen	Neu erstellen	Neu erstellen	Neu erstellen	Neu erstellen	Neu erstellen	Neu erstellen
1. Beschreibung des Projekts	Das Projekt soll für aussenstehende Personen beschrieben werden. Insbesondere sollen Aussagen zum Projekthintergrund, dem Projektperimeter, den umgesetzten Massnahmen, den Wirkungszielen und Lernzielen sowie den involvierten Organisationen gemacht werden.	Neu erstellen	Anpassen und ergänzen falls nötig	Anpassen und ergänzen falls nötig	Anpassen und ergänzen falls nötig	Anpassen und ergänzen falls nötig	Anpassen und ergänzen falls nötig	Anpassen und ergänzen falls nötig
2. Zusammenstellung der erfolgten Arbeiten	In diesem Kapitel soll kurz beschrieben werden, welche Arbeiten im letzten Projektjahr durchgeführt wurden.	Neu erstellen	Stand Jahr 1 übernehmen und neu erstellen für Jahr 2	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 3	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 4	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 5	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 6	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahre 7 und 8
3. Stand der Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen	Mithilfe einer Tabelle sind die folgenden Informationen zu liefern: - Anzahl Teilnehmende pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung pro Jahr - Erreichung Teilnahmeziel pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung pro Jahr - Kosten pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung und Jahr sowie insgesamt	Neu erstellen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Keine Anpassung nötig

4. Umgesetzte Massnahmen im Bereich der Beratung	Es ist zu erläutern, was im Bereich Beratung im vergangenen Projektjahr unternommen wurde.	Neu erstellen	Stand Jahr 1 übernehmen und neu erstellen für Jahr 2	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 3	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 4	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 5	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 6	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahre 7 und 8
5. Umgesetzte Massnahmen im Bereich Information und Kommunikation	Es ist zu erläutern, was im Bereich der Information und der Kommunikation im vergangenen Projektjahr unternommen wurde.	Neu erstellen	Stand Jahr 1 übernehmen und neu erstellen für Jahr 2	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 3	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 4	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 5	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 6	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahre 7 und 8
6. Ergebnis der Umsetzungskontrolle	Wie wurde die Umsetzung der Neuerungen im Projekt kontrolliert? Pro Projektjahr sind die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die Anzahl der Verstösse sowie die umgesetzten Sanktionen aufzulisten.	Neu erstellen	Stand Jahr 1 übernehmen und neu erstellen für Jahr 2	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 3	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 4	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 5	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahr 6	Stand vorherige Jahre übernehmen und neu erstellen für Jahre 7 und 8
7. Resultate des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung	Der Stand der Arbeiten ist darzulegen.	Neu erstellen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und Ergänzen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Löschen
	Im Zwischenbericht, im Schlussbericht der Umsetzungsphase sowie im Projektabschlussbericht ist im Detail auf das Wirkungsmonitoring und die wissenschaftliche Begleitung einzugehen. Insbesondere die folgenden Inhalte sind von Interesse: - Hintergrund, Einbettung ins Ressourcenprojekt - Tabellarische Darstellung der Wirkungsziele und Lernziele sowie deren Stand - Wissenschaftliche Fragestellungen - Methodik - Resultate - Diskussion der Resultate - Schlussfolgerungen	Leer lassen	Leer lassen	Neu erstellen	Stand Jahr 3 übernehmen	Stand Jahr 3 übernehmen	Grundlegend überarbeiten	Anpassen und ergänzen

	- Weiterer Bedarf an wissenschaftlichen Arbeiten, verbleibende offene Fragen							
8. Tabellarische Übersicht über die Kosten und Beiträge	Es sind die beiden Tabellen (Tabelle 3 und Tabelle 4, Kapitel 5.7) einzufügen.	Neu erstellen	Stand Jahr 1 löschen und neu erstellen für Jahr 2	Stand Jahr 2 löschen und neu erstellen für Jahr 3	Stand Jahr 3 löschen und neu erstellen für Jahr 4	Stand Jahr 4 löschen und neu erstellen für Jahr 5	Stand Jahr 5 löschen und neu erstellen für Jahr 6	Stand Jahr 6 löschen und neu erstellen für die Jahre 7 und 8
9. Stand der Umsetzung und der Zielerreichung	Beurteilung des Stands der Umsetzung und der Zielerreichung in Bezug auf die Planung gemäss den Gesuchunterlagen.	Neu erstellen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen
	Beurteilung, ob eine Massnahme nach Projektende selbsttragend sein wird.	Leer lassen	Leer lassen	Leer lassen	Leer lassen	Leer lassen	Neu erstellen	Anpassen und ergänzen
10. Fazit über das Berichtsjahr sowie Ausblick über das Folgejahr	Es ist ein Fazit des momentanen Projektstands zu ziehen.	Neu erstellen	Neu erstellen	Neu erstellen	Neu erstellen	Neu erstellen	Neu erstellen	Neu erstellen
	Es ist zusätzlich ein Fazit über das gesamte Projekt zu ziehen. - Was lief gut? Was nicht? - Weshalb wurden die Ziele erreicht / nicht erreicht? - Beurteilung der Nachhaltigkeit der umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen - Was hat die Trägerschaft im Projekt gelernt? Was sind ihre Empfehlungen? - Besteht weiterhin Handlungsbedarf? Wie wird dieser angegangen? - Wie können die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen allenfalls schweizweit umgesetzt werden?	Leer lassen	Leer lassen	Leer lassen	Leer lassen	Leer lassen	Neu erstellen	Anpassen und ergänzen
11. Anträge auf Änderungen	Hier können begründete Anträge auf Änderung des abgeschlossenen Finanzhilfevertrags gestellt werden. Zum Beispiel die Anpassung oder Ergänzung von Neuerungen, Beiträgen usw. In der zweiten	Falls nötig neu erstellen	Falls nötig neu erstellen	Falls nötig neu erstellen	Falls nötig neu erstellen	Falls nötig neu erstellen	Falls nötig neu erstellen	Leer lassen

	Projekthälfte sind Anpassungen an den Neuerungen nicht mehr möglich.							
12. Konzept zur Beibehaltung der Wirkung	Hier ist aufzuzeigen, was die Trägerschaft unternimmt, um die Beibehaltung der Wirkung im Projektgebiet auch nach Jahr 6 (keine Zahlungen im Bereich Neuerungen mehr) und Jahr 8 (Projektabschluss) beizubehalten.	Leer lassen	Leer lassen	Neu erstellen	Falls nötig: Anpassen und ergänzen	Falls nötig: Anpassen und ergänzen	Anpassen und ergänzen	Leer lassen
13. Beibehaltung der Wirkung	Hier muss aufgezeigt werden, ob die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen weitergeführt werden. Es sind Gründe zu nennen, wieso das Erreichte gehalten oder nicht gehalten werden konnte.	Leer lassen	Leer lassen	Leer lassen	Leer lassen	Leer lassen	Leer lassen	Neu erstellen

5.9.1 Berichterstattung in den Jahren eins, zwei, vier und fünf: Jahresberichte

In diesen Jahren liegt der Fokus des Berichts auf der Rapportierung der erfolgten Arbeiten und einer Einschätzung des Stands des Projekts. Allfällige Abweichungen vom Projektgesuch oder nötige Änderungen im Projekt müssen angesprochen werden.

5.9.2 Berichterstattung im Jahr drei: Zwischenbericht

Dieser Bericht wird auch Zwischenbericht genannt. In diesem Bericht wird dem BLW erstmals rapportiert, welche Resultate in der wissenschaftlichen Begleitung und dem Wirkungsmonitoring vorliegen. Allfällige nötige Änderungen an den technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen können mit der Eingabe des Zwischenberichts zum letzten Mal beantragt werden.

Der Inhalt dieses Berichts kann vom BLW für die Information der Öffentlichkeit über das Projekt verwendet werden.

5.9.3 Berichterstattung im Jahr sechs: Schlussbericht Umsetzungsphase

Der Schlussbericht gibt eine Gesamtübersicht der Umsetzungsphase des Ressourcenprojekts, also der ersten sechs Jahre. Der Bericht beurteilt die Zielerreichung und gibt einen vertieften Einblick in die Resultate des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung.

Der Inhalt des Schlussberichts über die Umsetzungsphase kann vom BLW für die Information der Öffentlichkeit über das Projekt verwendet werden.

5.9.4 Berichterstattung im Jahr acht: Projektabschlussbericht

Nach Jahr acht sind alle Arbeiten der wissenschaftlichen Begleitung und des Wirkungsmonitorings abgeschlossen. Der Bericht kann nun also finalisiert und mit den neusten Erkenntnissen ergänzt werden. Zur wissenschaftlichen Begleitung und dem Wirkungsmonitoring wurde bereits in den Jahren drei und sechs berichtet. Im Jahr acht müssen die Resultate über die gesamte Projektdauer zusammengefasst werden und das Wirkungsmonitoring abschliessend ausgewertet werden. Die Grundlagen aus den ersten Projektjahren werden im Bericht entsprechend überarbeitet und ergänzt. Dafür wird vor allem das Kapitel «7. Resultate des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung» überarbeitet und finalisiert.

In diesem Bericht wird zudem das Kapitel «13. Beibehaltung der Wirkung» ergänzt. Hier wird beschrieben, ob die Massnahmen auch in den Projektjahren sieben und acht ohne Beitragszahlungen weitergeführt wurden. Es sind Gründe zu nennen, wieso das Erreichte gehalten werden konnte oder nicht. Dieses Kapitel sollte rund fünf Seiten umfassen.

5.10 Anforderungen an die Information und die Kommunikation

Information und Kommunikation stellen in Ressourcenprojekten den Wissenstransfer sicher. Dabei sind Kommunikationsarbeiten im Projekt von grosser Bedeutung: die Trägerschaft informiert die teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe optimal über die Teilnahmebedingungen, den Projektstand und vor allem über aktuelle Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung. Dies ermöglicht den Wissenstransfer von den teilnehmenden Landwirtschaftsbetrieben zu ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen.

Die Trägerschaft ist zudem direkt verantwortlich für den Wissenstransfer aus dem Projekt in die Breite. Sie muss geeignete Wege finden, um über das Projekt zu kommunizieren. Die Art und Weise sowie die zu erreichende Zielgruppe sind dabei projektspezifisch zu bestimmen. In jedem Fall ist aufzuzeigen, wie die Öffentlichkeit informiert wird. Es liegt in der Verantwortung der Trägerschaft über das Gelernte im Projekt zu kommunizieren.

Damit die Erkenntnisse aus dem Projekt möglichst breit umgesetzt werden können, muss jedes Projekt eine Person aus der Trägerschaft bestimmen, die die Aufgabe eines Multiplikators übernimmt. Diese Person ist während der Projektlaufzeit dafür verantwortlich, das Wissen aus dem Projekt in andere Kantone oder andere Branchen weiterzutragen. So können zum Beispiel Beratungspersonen aus anderen Kantonen direkt angeschrieben werden oder das Wissen kann im Rahmen einer KOLAS-Veranstaltung geteilt werden.

Jedes Projekt muss ein Konzept erstellen, welches die Kommunikation optimal auf das Projektthema abstimmt. Die geeigneten Kommunikationsinstrumente, die Ziele, die verantwortlichen Personen sowie die Zielgruppe sind im Projektgesuch zu definieren.

5.10.1 Projektdokumentationen

Das BLW kommuniziert mithilfe von Projektdokumentationen an die Öffentlichkeit. Die Projektdokumentationen werden von der Beratungsstelle des Ressourcenprogramms in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft erarbeitet. Zu den folgenden Zeitpunkten wird die Dokumentation erstellt, bzw. ergänzt:

- Finales Projektgesuch vorhanden (Jahr null): Erstellung der ersten Seite
- Genehmigter Zwischenbericht vorhanden (Jahr vier): Anpassung der ersten Seite, Erstellung der zweiten Seite
- Genehmigter Schlussbericht der Umsetzungsphase vorhanden (Jahr sieben): Anpassung der ersten Seite, Ersatz der zweiten Seite und Erstellung der dritten Seite
- Projekt abgeschlossen, Synthese durchgeführt (Jahr neun): Allfällige Anpassungen an den ersten drei Seiten, Erstellung einer vierten Seite

So entsteht über die Projektlaufzeit eine Zusammenfassung, welche auf der [Website des Ressourcenprogramms](#) veröffentlicht wird. Die Trägerschaft ist verpflichtet, für die Erarbeitung dieser Dokumentationen der Beratungsstelle und dem BLW behilflich zu sein. Es sollen Bilder und Grafiken zur Verfügung gestellt werden, sowie die Texte gegengelesen werden. Diese Arbeiten sind im Projektgesuch einzuplanen. Geleistete Arbeiten können in der Kostenkategorie der Information und Kommunikation abgerechnet werden.

5.10.2 Erfahrungsaustausche und Syntheseworkshops

Das BLW organisiert gemeinsam mit der Beratungsstelle Ressourcenprogramm verschiedene Austausche. Erfahrungsaustausche haben zum Ziel, die Vernetzung unter den Ressourcenprojekten zu verbessern. In diesen Austauschen werden laufende Projekte vorgestellt, Synergien gesucht und gemeinsame Problemstellungen behandelt.

Projekte, die die Umsetzungsphase abgeschlossen haben, werden zu einem Syntheseworkshop eingeladen. Es wird versucht, Projekte mit einer ähnlichen Ausrichtung zusammenzunehmen. Gemeinsam soll im Rahmen dieses Workshops diskutiert werden, wie das Erlernte in die Breite getragen werden kann. Dieser Syntheseworkshop wird vom BLW gemeinsam mit der Beratungsstelle an der AGRIDEA organisiert.

Sind alle Arbeiten am Projekt abgeschlossen, führt das BLW mit der Trägerschaft ein Abschlussgespräch durch.

Von den Trägerschaften wird eine aktive Mitarbeit an diesen Austauschen gefordert. Geleistete Arbeiten müssen in der Kostenkategorie Information und Kommunikation eingeplant und abgerechnet werden.

5.10.3 Erarbeitung von Beratungsmaterial

Beratungsmaterial spielt in Ressourcenprojekten eine wichtige Rolle. Einerseits dient es dazu, die Projektbetriebe hinsichtlich einer korrekten Umsetzung der Massnahmen zu informieren. Andererseits bildet es eine Grundlage für den Wissenstransfer der Projekterfahrungen über die Projektgrenzen hinaus. Das BLW empfiehlt, für die Erstellung der Beratungsunterlagen im Projektgesuch professionelle Unterstützung einzuplanen. Hier kann beispielsweise die AGRIDEA oder das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) helfen. Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Beratungsmaterialien laufend oder spätestens am Ende des Projektes aufgrund der Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung zu aktualisieren.

Aufwände für die Erstellung und Aktualisierung von Beratungsmaterialien müssen in der Kostenkategorie Information und Kommunikation eingeplant und abgerechnet werden.

5.11 Anforderungen an die wissenschaftliche Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung ist ein integraler Bestandteil jedes Ressourcenprojekts und dient der Erreichung der im Projekt definierten Lernziele. Für die wissenschaftliche Begleitung muss bei Projekteingabe ein wissenschaftliches Konzept als Teil des Projektgesuchs vorliegen. Mit Hilfe der wissenschaftlichen Begleitung sollen Grundlagen im Hinblick auf die Beibehaltung der Wirkung nach Projektende bzw. der Weiterführung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen und deren Übertragbarkeit in andere Regionen oder Branchen erarbeitet werden. Zudem sollen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik für die ganze Schweiz erarbeitet werden.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung werden primär angewandte Fragestellungen beantwortet, welche im Zusammenhang mit den im Ressourcenprojekt umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen stehen. Es können folglich keine weitergehenden Arbeiten im Bereich Forschung und Entwicklung unterstützt werden. Im Sinne einer Nachhaltigkeitsanalyse der umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen und der Übertragbarkeit muss die wissenschaftliche Begleitung mindestens zu den folgenden Themen wissenschaftlich belastbare Aussagen machen:

- Wirtschaftlichkeit der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen (Kosten, Ertragsentwicklungen, etc.).
- Akzeptanz der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen durch die Umzusetzenden.
- Wirksamkeit der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in Bezug auf die im Projekt definierten Wirkungsziele. Aufzeigen von Synergien und Zielkonflikten mit anderen natürlichen Ressourcen.

- Übertragbarkeit der Massnahmen auf andere Regionen oder Branchen.

Ziel des Wirkungsmonitorings ist es wissenschaftlich belastbare Aussagen zur Wirksamkeit der im Projekt umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen zu machen. Die Konzipierung des Wirkungsmonitorings sowie die Datenauswertung und -interpretation müssen folglich in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Partner und nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgen. Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung sollen die Resultate des Wirkungsmonitorings vertieft analysiert werden. Die wissenschaftliche Begleitung und das Wirkungsmonitoring weisen deshalb Synergien auf und überschneiden sich. Das Zusammenspiel von Wirkungsmonitoring und wissenschaftlicher Begleitung ist in Abbildung 4 illustriert.

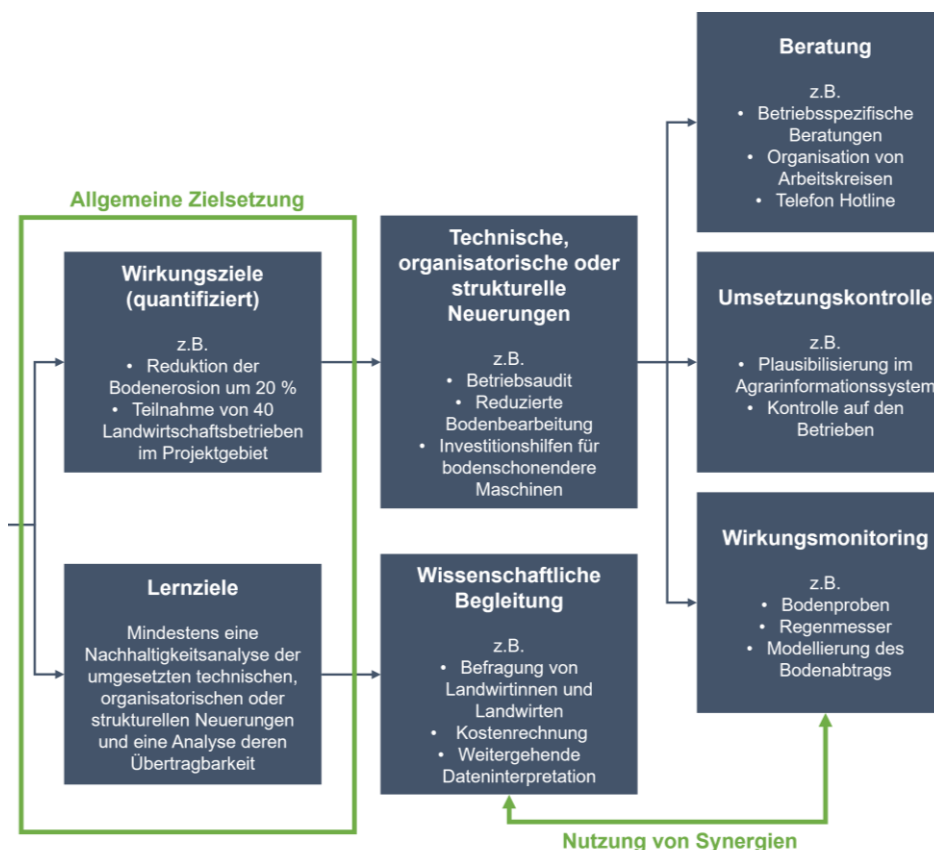


Abbildung 4: Zusammenspiel von Wirkungsmonitoring und Wissenschaftlicher Begleitung

Das Konzept für die wissenschaftliche Begleitung (Teil des Projektgesuchs) muss die folgenden Inhalte aufweisen:

1. Stand des Wissens:

Aufzeigen des Stands des Wissens sowie der Wissenslücken in Bezug auf die umzusetzenden technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen anhand der aktuellen und für den Themenbereich relevanten Literatur.

2. Zielsetzung und Fragestellung:

Definition der Ziele sowie der konkreten Fragestellungen, welche mit der wissenschaftlichen Begleitung beantwortet werden sollen. Allenfalls Gliederung in verschiedene thematische Pakete. Unter anderem können hier die Themenfelder der unterschiedlichen wissenschaftlichen Institute mit Themenschwerpunkt Landwirtschaft als Inspiration dienen.

3. Methodik:

Detaillierter Beschrieb der Methoden zur Beantwortung der Fragestellungen sowie die dazu benötigten Daten. Begründung der Methodenwahl.

4. Erwartete Resultate:

Beschreibung, welche Resultate aus der wissenschaftlichen Begleitung zu erwarten sind. Relevanz der Resultate für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik bzw. über die Branche oder die Projektregion hinaus.

5. Organisation:

Wissenschaftlicher Partner, Zuweisung von Arbeitspaketen und Kosten zu einzelnen Verantwortlichen, Zeitplan.

6. Datennutzung und Inwertsetzung:

Im Verlauf der achtjährigen Projektlaufzeit werden im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung und des Wirkungsmonitorings vielfältige Daten erhoben. Diese sollen über das Ressourcenprojekt hinaus genutzt und in Wert gesetzt werden können. Dies ist für den nachhaltigen Wissenstransfer in die Breite von grosser Bedeutung. Da die Datenerhebung mit Hilfe von Bundesmitteln erfolgt, ist ein möglichst hoher Nutzen für die Allgemeinheit anzustreben. Deshalb müssen die erhobenen Daten auch nach Projektende der Forschung und somit der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Wissenschaftliche Institutionen unterliegen dabei strengen Auflagen und Richtlinien in Bezug auf

- die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und die gute wissenschaftliche Praxis,
- ethische Prinzipien und Datenschutz für sozialwissenschaftliche Forschung,
- Policy für die Publikation von Forschungsdaten (Open-Data-Policies),
- sowie das Immaterialgüterrecht (geistiges Eigentum) und insbesondere das Urheberrecht.

Forschungsergebnisse und -daten sollen der Öffentlichkeit entsprechend dem Open Science Prinzip zugänglich gemacht werden – sofern keine Interessen der Geheimhaltung oder vertragliche Verpflichtungen der Veröffentlichung entgegenstehen. Insbesondere bei der Erhebung und Verwendung von Personendaten gelten Einschränkungen.

Die Richtlinien wissenschaftlicher Institutionen in der Schweiz können variieren. Bei Agroscope gelten beispielsweise die Zielsetzungen von Open Science, die Open-Access-Policy Agroscope sowie die FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable). Um eine fundierte wissenschaftliche Begleitung sicherzustellen, empfehlen wir, die Richtlinien der jeweiligen wissenschaftlichen Institution beachtet und soweit möglich in das Ressourcenprojekt zu integrieren.

Empfehlungen zur vertraglichen Regelung der Datennutzung:

Wir empfehlen, die Datennutzung sowohl in den Verträgen zwischen der Trägerschaft und den Landwirtinnen und Landwirten als auch zwischen der Trägerschaft und den Institutionen der wissenschaftlichen Begleitung klar zu regeln. Grundsätzlich sollen anonymisierte Daten auch über das Ressourcenprojekt hinaus für den Wissenstransfer in die Breite verwendet werden dürfen. Wir empfehlen der Trägerschaft, sich mit der wissenschaftlichen Institution vor Projektstart über jegliche Formen der Veröffentlichung zu einigen.

Die folgenden Beispielklauseln sollen der Trägerschaft als Grundlage für die Vertragsverhandlungen dienen. Sie sind auf die jeweiligen Projektbedürfnisse anzupassen.

Beispielklauseln für Verträge zwischen Trägerschaften mit Landwirten und Landwirtinnen:

- Die bewirtschaftende Person gewährt der Trägerschaft ohne zusätzliche Vergütung ein unwiderrufliches, übertragbares und unbefristetes Zugangs- und Nutzungsrecht bezüglich aller im Rahmen des Ressourcenprojekts erhobenen Daten. Davon ausgenommen sind Personendaten, sofern sich diese nicht anonymisieren lassen.
- Datenauswertungen, grafische und räumlich explizite Darstellungen, die Rückschlüsse auf einzelne Betriebe zulassen, sind von Publikationen auszuschliessen.

Beispielklauseln für Verträge zwischen Trägerschaften mit wissenschaftlichen Institutionen (für die wissenschaftliche Begleitung):

- Die wissenschaftliche Institution ist zuständig für die Aufbewahrung der Daten gemäss FAIR-Prinzipien.
- Der Trägerschaft ist jederzeit Zugang zu diesen Daten zu gewähren.
- Die Trägerschaft gewährt der wissenschaftlichen Institution ohne Erhebung einer zusätzlichen Vergütung ein unwiderrufliches, übertragbares und unbefristetes Zugangs- und Nutzungsrecht bezüglich aller im Rahmen des Ressourcenprojekts erhobenen Daten. Davon ausgenommen sind Personendaten.
- Das Eigentum an den Daten aus den auf der Grundlage dieses Vertrags durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten steht den Vertragsparteien zu. Die wissenschaftliche Institution kann diese Daten für wissenschaftliche Zwecke unentgeltlich nutzen. Die Trägerschaft kann die Daten und Ergebnisse des Projekts unentgeltlich nutzen.
- Die wissenschaftliche Institution kann alle Projektdaten für wissenschaftliche Zwecke unentgeltlich nutzen, sofern die Quelle angegeben wird.

5.12 Checkliste fachliche Überprüfung Projektskizze

In Tabelle 6 sind die Kriterien festgehalten, nach denen die fachliche Expertin oder der fachliche Experte die Projektskizze beurteilen muss. Zu jeder Fragestellung muss auf einer Skala von eins bis fünf eine Bewertung abgegeben werden. Diese ist zudem mit wenigen Sätzen zu begründen.

Tabelle 6: Fragen an die Expertinnen und Experten für die Beurteilung einer Projektskizze

Ausgangslage und Zielsetzung	
Ausgangslage, wissenschaftliche Grundlagen	Wird der Ausgangszustand fundiert und anhand der aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen beschrieben? • <i>Der Ausgangszustand der natürlichen Ressourcen und des Hilfsstoffeeinsatzes im Projektgebiet und schweizweit wird korrekt, umfassend und anhand der aktuellen wissenschaftlichen Literatur aufgezeigt.</i> • <i>Die aktuelle Praxis der geplanten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen im Projektgebiet und schweizweit wird korrekt und umfassend aufgezeigt.</i> • <i>Das Projekt ist für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik relevant und greift einen aktuellen Handlungsbedarf auf.</i>
Quantitatives Wirkungsziel	Führt das Projekt zu einer relevanten Verbesserung in der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen? • <i>Es sind realistische aber ambitionöse Wirkungsziele definiert und korrekt quantifiziert.</i> • <i>Die Wirkungsziele führen voraussichtlich zu einer relevanten Verbesserung in der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.</i> • <i>Die Effizienzsteigerung findet ohne Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion statt.</i>
Lernziel / Innovation	Ist das Projekt innovativ und trägt zu einem relevanten Erkenntnisgewinn bei? • <i>Der Innovationsgrad des Projektes ist hoch.</i> • <i>Mit der Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellungen kann ein für die Landwirtschaft relevanter Erkenntnisgewinn erzielt werden.</i>
Technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen und Monitoring	
Technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen	Entsprechen die technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen den Anforderungen eines Ressourcenprojektes? • <i>Die geplanten Neuerungen erlauben es, die gesetzten Wirkungsziele zu erreichen.</i> • <i>Die geplanten Neuerungen sind nachweislich wirksam, müssen jedoch im Rahmen des Projektes noch auf ihre Praxistauglichkeit geprüft werden.</i>
Wirkungsmonitoring	Sind die Anforderungen an das Wirkungsmonitoring erfüllt?

	• <i>Das Wirkungsmonitoring erlaubt es, die Erreichung der Wirkungsziele zu überprüfen und die Wirkung des Projektes zu quantifizieren.</i>
Projektabgrenzung und Trägerschaft	
Projektabgrenzung	Ist die Projektabgrenzung zweckmässig? • <i>Die Projektabgrenzung ist für die Erreichung der gesetzten Projektziele sinnvoll.</i>
Trägerschaft	Erfüllt die Trägerschaft die Anforderungen? • <i>Die Trägerschaft verfügt über die nötige Kompetenz und die nötigen Ressourcen für die Projektumsetzung.</i> • <i>Die Landwirtschaft ist in der Trägerschaft angemessen vertreten.</i>
Abschluss	
Entscheid	Würden Sie die Projektskizze annehmen? • <i>Falls ja, mit welchen Auflagen?</i> • <i>Falls nein, aus welchen Gründen?</i>

5.13 Checkliste fachliche Überprüfung Projektgesuch

In Tabelle 7 sind die Kriterien festgehalten, nach denen die fachliche Expertin oder der fachliche Experte das Projektgesuch beurteilen muss. Zu jeder Fragestellung muss auf einer Skala von eins bis fünf eine Bewertung abgegeben werden. Diese ist zudem mit wenigen Sätzen zu begründen.

Tabelle 7: Fragen an die Expertinnen und Experten für die Beurteilung eines Projektgesuchs

Ausgangslage und Zielsetzung	
Ausgangslage, wissenschaftliche Grundlagen	Wird der Ausgangszustand fundiert und anhand der aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen beschrieben? • <i>Der Ausgangszustand der natürlichen Ressourcen und des Hilfsstoffeeinsatzes im Projektgebiet und schweizweit wird korrekt, umfassend und anhand der aktuellen wissenschaftlichen Literatur aufgezeigt.</i> • <i>Die aktuelle Praxis der geplanten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen im Projektgebiet und schweizweit wird korrekt und umfassend aufgezeigt.</i> • <i>Das Projekt ist für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik relevant und greift einen aktuellen Handlungsbedarf auf.</i>
Quantitatives Wirkungsziel	Führt das Projekt zu einer relevanten Verbesserung in der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen? • <i>Es sind realistische aber ambitionöse Wirkungsziele definiert und korrekt quantifiziert.</i> • <i>Die Wirkungsziele führen voraussichtlich zu einer relevanten Verbesserung in der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.</i> • <i>Die Effizienzsteigerung findet ohne Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion statt.</i>
Lernziel / Innovation	Ist das Projekt innovativ und trägt zu einem relevanten Erkenntnisgewinn bei? • <i>Der Innovationsgrad des Projektes ist hoch.</i> • <i>Mit der Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellungen kann ein für die Landwirtschaft relevanter Erkenntnisgewinn erzielt werden.</i>
Massnahmen und Umsetzung	
Technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen	Entsprechen die technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen den Anforderungen eines Ressourcenprojektes? • <i>Die geplanten Neuerungen erlauben es, die gesetzten Wirkungsziele zu erreichen.</i> • <i>Die geplanten Neuerungen sind nachweislich wirksam, müssen jedoch im Rahmen des Projektes noch auf ihre Praxistauglichkeit geprüft werden.</i> • <i>Positive und negative Effekte der Neuerungen auf die Aspekte der Nachhaltigkeit werden genügend aufgezeigt.</i>

Umsetzungskontrolle	Gewährleistet die Umsetzungskontrolle eine genügende Kontrolle der Umsetzung der technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen? • <i>Art und Häufigkeit der Umsetzungskontrolle sowie die vorgesehenen Sanktionsmassnahmen garantieren eine korrekte Kontrolle der Umsetzung der Neuerungen.</i>
Wirkungsmonitoring	Sind die Anforderungen an das Wirkungsmonitoring erfüllt? • <i>Das Wirkungsmonitoring erlaubt es, die Erreichung der Wirkungsziele zu überprüfen und die Wirkung des Projektes zu quantifizieren.</i> • <i>Im Konzept zum Wirkungsmonitoring werden die Methoden und Verantwortlichkeiten detailliert beschrieben.</i>
Wissenschaftliche Begleitung	Erfüllt die Wissenschaftliche Begleitung die an Sie gestellten Anforderungen? • <i>Der methodische Ansatz eignet sich zur Beantwortung der Forschungsfragen und entspricht dem aktuellen wissenschaftlichen Stand.</i> • <i>Es sind kompetente Forschungspartner bestimmt.</i> • <i>Der Arbeits- und Zeitplan für die wissenschaftliche Begleitung sind realistisch und zielführend.</i>
Beratung	Sind die geplanten Beratungsaktivitäten zielführend? • <i>Durch die Aktivitäten im Rahmen der Beratung werden die Projektbetroffenen bei der Umsetzung zielführend und effizient unterstützt.</i>
Information und Kommunikation	Sind die geplanten Informations- und Kommunikationsaktivitäten zielführend? • <i>Im Projekt sind genügend Massnahmen für eine erfolgreiche Kommunikation der Resultate über die Projektlaufzeit und -region hinaus vorgesehen.</i>
Umsetzungskonzept	Ist das Umsetzungskonzept realistisch und zielführend? • <i>Der Zeitplan ist realistisch und enthält die für die Umsetzung relevanten Meilensteine.</i>
Dauerhaftigkeit	Wird die Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit nach Projektende voraussichtlich beibehalten? • <i>Im Projektgesuch wird glaubhaft aufgezeigt, wie die Wirkung der umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen nach Projektende beibehalten werden kann.</i>
Projektabgrenzung und Projektorganisation	
Projektabgrenzung	Ist die Projektabgrenzung zweckmässig? • <i>Die Projektabgrenzung ist für die Erreichung der gesetzten Projektziele sinnvoll.</i>

	• <i>Projekte mit verwandter Zielsetzung im Projektgebiet oder der Projektbranche sind benannt. Synergien werden genutzt, Zielkonflikte behoben.</i>
Projektorganisation	Ist die Projektorganisation zielführend? • <i>Die Trägerschaft verfügt über die nötige Kompetenz und die nötigen Ressourcen für die Projektumsetzung.</i> • <i>Die Aufgaben und Kompetenzen der Projektbeteiligten sind ersichtlich und sinnvoll verteilt.</i> • <i>Alle relevanten Stakeholder sind ins Projekt einbezogen. Die Landwirtschaft ist im Projekt angemessen vertreten.</i>
Projektkosten	
Gesamtkosten	Sind die Projektkosten angemessen? • <i>Die Höhe der Projektkosten über 8 Jahre steht im Verhältnis zu dem zu erwartenden Wissensgewinn und der zu erwartenden Wirkung.</i> • <i>Die Aufteilung in die verschiedenen Kostenkategorien ist angemessen.</i>
Beiträge technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen	Sind die für die Neuerungen geplanten Beiträge angemessen? • <i>Die Beiträge für die Neuerungen sind korrekt hergeleitet und nachvollziehbar.</i> • <i>Die Beitragshöhen sind gerechtfertigt und entsprechen den üblichen Ansätzen.</i> • <i>Die Neuerungen haben ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.</i>
Abschluss	
Entscheid	Würden Sie die Projektskizze annehmen? • <i>Falls ja, mit welchen Auflagen?</i> • <i>Falls nein, aus welchen Gründen?</i>